

Stadt Ballenstedt
Solarpark Rieder-Ballenstedt
vorhabensbezogener Bebauungsplan

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:
Agrargenossenschaft Badeborn und Rieder
Gut Asmusstedt

Bearbeitung:
AG ATELIER BERNBURG/ RYLL/ RÖSEL Landschaftsarchitekten
Friedrichstr. 17
06406 Bernburg
Tel. 03471-628883 / 0171-6561334

Stand: 12.06.23

Inhaltsverzeichnis

1 Anlaß und Aufgabenstellung	3
2 Rechtliche Grundlagen und Methodik.....	3
2.1 Die Zugriffsverbote	4
2.2 Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG	6
2.2.1 Vorgaben des § 44 BNatSchG.....	6
2.2.2 Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz.....	7
3 Datengrundlagen	9
3.1 Datenrecherche	9
3.2 Vorhabenbezogene Datenerhebungen	9
4 Wirkfaktoren des Vorhabens	9
4.1 Vorhabensbeschreibung	9
4.2 Wirkungen	12
4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	12
4.2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	12
4.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	12
5 Relevanzprüfung	13
5.1 Säugetiere ohne Fledermäuse	13
5.2 Fledermäuse	14
5.3 Reptilien.....	14
5.4 Amphibien	15
5.5 Käfer	15
5.6 Schmetterlinge	15
5.7 Libellen	16
5.8 Mollusken	16
5.9 Pflanzen.....	16
5.10 Vögel	16
5.11 Ergebnis der Relevanzprüfung	18
6 Konfliktanalyse und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen	20
6.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen.....	35
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	35
7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	36

8 Literaturverzeichnis	37
Anlage I Plan Biotoptypen und potentielles Brutrevier Feldlerche	38
Anlage II Untersuchung Feldhamster	39
Anlage III Artenschutzliste Sachsen-Anhalt	58

1 Anlaß und Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Stadt Ballenstedt hat am 16.6.2022 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Solarpark Rieder-Ballenstedt“ gemäß § 12 Abs. 2 BauGB als Sondergebiet Solar beschlossen. Hierfür wurde eine Fläche nördlich der Verbindungsstraße Rieder – Ballenstedt (L 242) zwischen Rieder im Westen und der Rosenberg im Osten ausgewählt, auf den Grundstücken 20/2, 21, 22, 26/2, 32, 147, 148, 149, 150, 154, 155, 160/1, 175, 176, 177, 378 und 379 der Gemarkung Rieder. Das Planungsgebiet weist eine Fläche von ca. 47,2 ha auf.

Der Artenschutzbeitrag liefert eine Prognose über das vorhabensbedingte Eintreten von Zugriffsverboten auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG (s. Kapitel 2.1). Sofern erforderlich, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung dargelegt. Tritt keiner der Verbotstatbestände ein, bzw. liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), Art. 12 und 13, sowie die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VogelSch-RL), Art. 5. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 44 (1) Nr. 1 - 4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote.

§ 44 (5) ist mit dem Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434 neu gefaßt worden. Er trifft weitergehende Festlegungen, insbesondere über die Möglichkeit der vorgezogenen Herrichtung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von CEF-Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. ein mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbundener Eingriff, der durch eine Behörde durchgeführt wird. Weiterhin spezifiziert er die Bedingungen, unter denen es nicht zur Erfüllung des gesetzlichen Verbotstatbestands der Zugriffsverbote kommt (siehe dazu Kap. 2.1)

§ 44 (6) nimmt Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen unter weiteren Bestimmungen (Durchführung durch fachkundige Personen, größtmögliche Schonung der untersuchten Exemplare, Meldung über Anzahl der verletzen oder getöteten Exemplare an die für zuständige Naturschutzbehörde) ebenfalls von den Zugriffsverboten aus. Demnach ist zweifelsfrei keine artenschutzrechtliche

Prüfung oder gar Ausnahmeprüfung für diese Arbeiten erforderlich. Die Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt (Fanggenehmigung, Meldung der Ergebnisse) bleiben unberührt.

2.1 Die Zugriffsverbote

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG im Einzelnen dargestellt und ihre Maßgaben erläutert. Die Verbote Nr. 1-3 beziehen sich dabei nur auf Tierarten. Verbot Nr. 4 beinhaltet Pflanzenarten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

§ 44 (5) Satz 2 spezifiziert, daß ein Verstoß gegen ...

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, [...]“

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 1:

Der Tatbestand der Tötung liegt dann vor, wenn für die Individuen einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben besteht und sich das Tötungsrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöht und das allgemeine Lebensrisiko (z.B. Gefahr des Todes durch Beutegreifer, Wetterschwankungen, natürlichen Konkurrenzdruck, etc.) übersteigt.¹ Eine systematische Gefährdung besteht beispielsweise dann, wenn tradierte saisonale Wanderwege oder Jagdrouten unterbrochen werden, oder auch ein attraktiveres Nahrungsangebot im Straßenraum oder Straßennähe geschaffen wird, als in der natürlichen Umwelt der zu betrachtenden Tierart.

Eine Tötung darf nicht absichtlich passieren – dazu gehört auch ein „billigendes In-Kauf-nehmen“ von Tötungen, ohne daß die gebotenen, fachlich anerkannten Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung/Verletzung getroffen worden sind.

¹ BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008 (A 30/A 2 Nordumfahrung Bad Oeyenhausen), insbes. Randnummer 91 bis 93

Die Tötung von Tieren kann baubedingt und/oder anlagebedingt und/oder betriebsbedingt eintreten, es kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. In der Regel sind diese oftmals technischen Vermeidungsmaßnahmen mit einem wirkungsvollen Ausgleichskonzept zu kombinieren. Das Ziel ist, die Notwendigkeit bzw. Attraktivität für die betroffenen Tierarten, sich im Baustellen-/Trassen-/Verkehrsraum zu bewegen, zu reduzieren.

Verbleibt nach Vorsehen der notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ein Risiko, daß einzelne Tiere zu Schaden kommen, so ist dies unvermeidbar und entspricht damit nicht mehr dem Zugriffsverbot.

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 2:

Das Fangen und Entnehmen von Tieren zu deren Schutz ist vom Verbot freigestellt.² Dies betrifft bspw. das Abfangen und Umsetzen von Amphibien, mit dem Ziel, sie vor Schädigung zu schützen und/oder sie in ein anderes/neues Laichgewässer umzusetzen, im Sinne des Erhalts der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang. Damit einhergehende Beeinträchtigungen – darunter können auch Verluste von Einzelexemplaren fallen, z.B. der Verlust von Kaulquappen – sind möglichst gering zu halten. Fangen und Entnehmen zum Schutz ist als „ultima ratio“ einzusetzen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“

Das Verbot der erheblichen Störung tritt erst ein, sofern die Störung erheblich ist, d.h. daß sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Begriff der „lokalen Population“ (gemäß Gutachten zu den RLPB 2011, Kap. 13.5.3) ist fachlich begründet im Einzelfall festzulegen.

Störungen gehen in der Regel vom Baubetrieb oder dem regulären Betrieb z.B. einer Straße und deren Nebenanlagen in Form von Lärm, Licht oder Bewegungsreizen aus. Eine erhebliche Störung kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ganz vermieden oder zumindest in dem Maße minimiert werden, daß die verbleibende Störung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes führt.

Indirekt können durch erhebliche Störung Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentielle Teilhabitate) verlustig gehen, indem sie aufgrund von Störungen von den Tieren verlassen wird. Durch die (vorgezogene) Anlage geeigneter Ausweichhabitate kann dem Eintreten des Verbotstatbestandes entgegnet werden.

² Gilt nur, soweit ansonsten wirkende Beeinträchtigungen unvermeidbar sind; § 40 (1) BNatSchG ist zu beachten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschieht direkt im Zuge des Baus (ggf. nur zeitweise) und durch die Anlage z.B. einer Straße. Das Verbot tritt allerdings erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Bei Verlust von sehr geringfügigen Flächenanteilen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vorhandenen, noch nicht voll besetzten Ausweichhabitaten im erreichbaren Umfeld für die jeweils betroffene(n) Art(en) tritt das Verbot nicht ein. Zum Eintritt des Verbots können jedoch der bau-/anlagebedingte Verlust essentieller Habitats Elemente, bspw. wichtige Nahrungshabitate oder die Blockade der essentiellen Zuwegung zu diesen zählen, wenn dadurch die Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot bedarf derzeit keiner weiteren rechtlichen Auslegung. Werden relevante Pflanzenarten betroffen, so sind Trassenverschiebungen zur Vermeidung von Schädigung sowie der bauzeitliche Schutz von Beständen das erste Mittel der Wahl. Darüber hinaus kann eine Umsiedlung an geeignete Standorte stattfinden.

2.2 Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG

2.2.1 Vorgaben des § 44 BNatSchG

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind.

§ 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich:

in Nr. 1 auf die **besonders** geschützten Tierarten

in Nr. 2 auf die streng geschützten Tierarten und europäische Vogelarten

in Nr. 3 auf **besonders** geschützten Tierarten

in Nr. 4 auf **besonders** geschützten Pflanzenarten

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IVa streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG³ her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL her.

³ Derzeit gibt es noch keine Verordnung nach § 54 BNatSchG, die die sogenannten „Verantwortungsarten“ beinhaltet (vgl. BNatSchG § 54 (1) Nr. 2).

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die besonders geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IVa und IVb und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.

Darüber hinaus führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine solche Rechtsverordnung existiert zurzeit noch nicht.

Als Grundlage für die Auswahl der einzelartbezogen zu betrachtenden Arten ist die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Anhang II) entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüfrelevanten Arten (außer kommune Vogelarten, s. Anhang II, Nr. 1.3), deren Verbreitungsgebiete in Sachsen-Anhalt liegen.

2.2.2 Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz

Entsprechend der EU-VogelSchRL und der sich auf diese beziehenden nationalen Regelungen des BNatSchG §44 (1) und (5) sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten Gegenstand des Artenschutzbeitrages und müssen entsprechend abgehandelt werden. Eine vertiefende Berücksichtigung auf Artebene ist jedoch für die euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten nicht erforderlich. Letztere sollten daher zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe behandelt werden.

Um der hohen Eingriffsrelevanz der Vögel dennoch gerecht zu werden, wurden neben den im Anhang I der EU-VogelSchRL aufgeführten und den streng geschützten gemäß BNatSchG auch diejenigen in untenstehende Liste aufgenommen, welche

- gemäß aktuell gültiger Roter Liste LSA als „gefährdet“ (Kat. 3), „stark gefährdet“ (Kat. 2), „vom Aussterben bedroht“ (Kat. 1) oder „verschollen“ (Kat. 0) gelten, bzw. welche ein geographisch eng begrenztes Vorkommen aufweisen (Kat. R),
- zu den Koloniebrütern zählen (z.B. Saatkrähe, Dohle, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Sturmmöwe, Mehlschwalbe) sowie
- große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden (z.B. Saat- und Blessgans, verschiedene Enten, Star, Mehl- und Rauchschnalbe, etc.).

Die beiden letztgenannten Kriterien wurden in Abstimmung mit der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby mit Schwellenwerten untersezt, die der Orientierung dienen, ab wann eine Prüfung relevant sein kann.

Anwendung von Schwellenwerte für Rast- und Zugvögel

In der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt sind für rastende und ziehende Vogelarten sowie Koloniebrüter mit der Vogelschutzwarte Steckby abgestimmte Schwellenwerte angegeben. Diese stellen Fachkonventionen dar, ab denen eine Prüfung relevant ist.

Rast- und Zugvögel

Bei den rastenden und ziehenden Vogelarten sind die erheblichen Störungen sowie das Tötungs-/ Verletzungsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Schädigung von Ruhestätten nach Nr. 3 zu betrachten; Fortpflanzungsstätten spielen hier keine Rolle.

Im Hinblick auf die Schädigung oder Zerstörung der Ruhestätten kann bei Beständen unterhalb der Schwellenwerte davon ausgegangen werden, daß ein Ausweichen in das Umfeld problemlos möglich ist und damit die ökologische Funktion der von dem

Vorhaben betroffenen Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Genauso kann davon ausgegangen werden, daß unterhalb der Schwellenwerte Störungen regelmäßig nicht erheblich sind. Dagegen kann der Schwellenwert bezüglich der Tötung des Individuums nicht angewendet werden.

Koloniebrüter

Für die Koloniebrüter ist der Schwellenwert nur bei Störungen relevant. Bezogen auf die Tötung des Individuums sowie auf die Schädigung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist jeder Einzelfall auf das Erfüllen des Schädigungsverbotes zu prüfen. Die Annahme der Ausweichmöglichkeit - und damit verbunden die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang - bei Brutvorkommen unterhalb der Schwellenwerte ist als Regelfall nicht begründbar und somit unzulässig (s. Abb. 1).

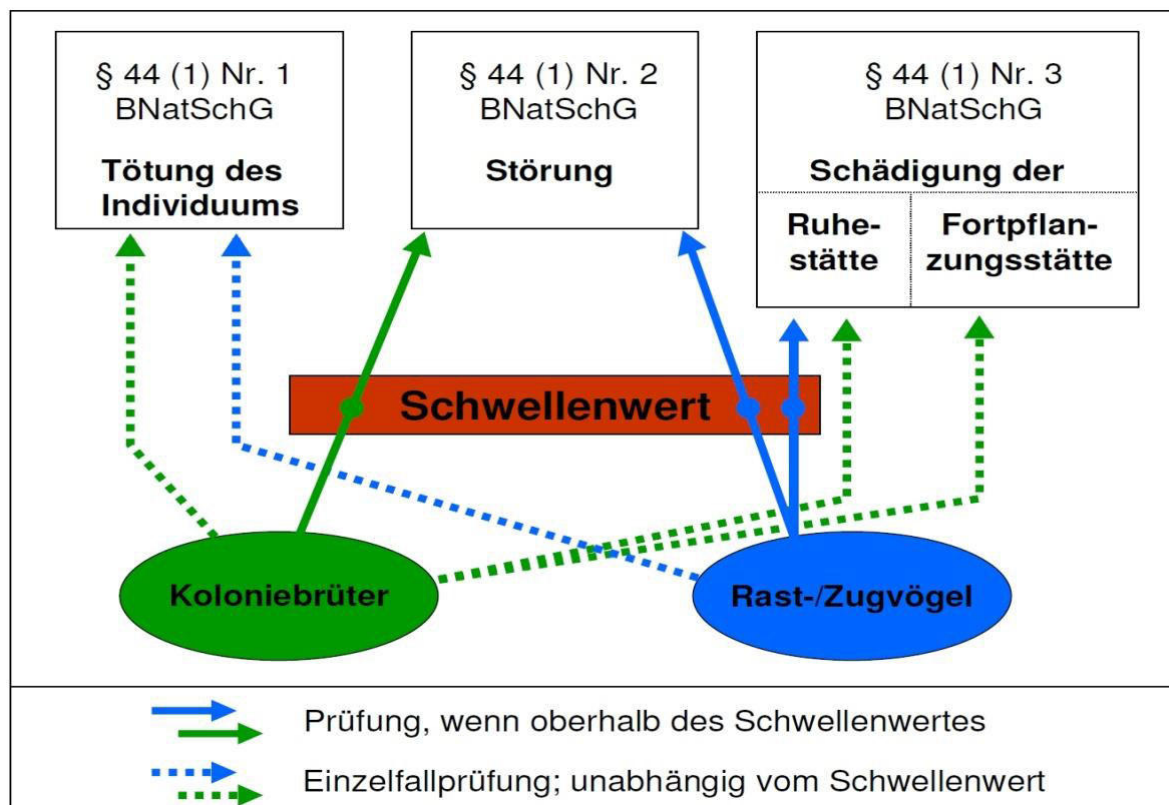


Abbildung 1) Anwendbarkeit der Schwellenwerte hinsichtlich der rastenden und ziehenden Vogelarten sowie der Koloniebrüter, bezogen auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG

3 Datengrundlagen

3.1 Datenrecherche

- Fund-Daten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zu Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie sowie weitere Fundpunkte von Tier- und Pflanzenarten incl. Vogelarten, am 13.07.2022 übergeben von Herrn Dr. U. Lange, FGL 41 (Als Nachweis im Wirkraum des Vorhabensgebietes wurden zunächst Eintragungen bis zu einem Abstand von 500 m ab Außengrenze Vorhabensgebiet gewertet. Dies kann im Zuge der Abschichtung dazu führen, daß eine Art als nachgewiesen und gleichzeitig als nicht betroffen geführt wird, da der Wirkraum art- und lebensraumspezifisch teilweise deutlich unter 500 m liegt.)
- Atlas Deutscher Brutvogelarten
- www.dbb-wolf.de (Download-Datum 05/23)
- www.floraweb.de (Download-Datum 05/23)
- Website des Bundesamtes für Naturschutz zu den Anhangarten, u.a. Internet-Handbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) (Download-Datum 05/23)
- CIR-Luftbild-Interpretationsdaten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Befliegung 2009, Neukartierung 2009 (siehe Anlage I)

3.2 Vorhabenbezogene Datenerhebungen

- eigene Übersichtsbegehung am 19.09.2022
- RICHTER, Prof. Dr.; Überprüfung potenzieller Feldhamstervorkommen auf den Flächen von geplanten Solarparks: Bei Ballenstedt (Rieder); Stand 19.05.2023 (siehe Anlage II)

4 Wirkfaktoren des Vorhabens

4.1 Vorhabensbeschreibung

Die eigentliche Sondergebietsfläche zur Modulaufstellung teilt sich in eine östliche und eine westliche Teilfläche, die von einem Grünzug beidseitig des Bicklingsbaches mit einer Wegeverbindung im Osten geteilt werden. Der BP setzt in den Sondergebietsflächen als Maß der baulichen Nutzung mittels Solarmodulen eine GRZ von 0,75 fest. Als Oberkante für die Module und Elektrogebäude werden 3,0 m über Gelände festgesetzt. Die Modulstellflächen werden als mesophiles Grünland mit extensiver Entwicklung gestaltet. Die Erschließung erfolgt für die westliche Teilfläche bei Flurstück 22 von Süden über die Ballenstedter Straße (L 242). Die östliche Teilfläche erhält drei Zufahrten, von Norden in der Nordwestecke von Flurstück 160/1 und im Nordosten desselben Flurstückes jeweils über einen bestehenden Feldweg und südwestlich vom Weg entlang des Bicklingsbaches aus. Zufahrt und Stellflächen dürfen nicht versiegelt werden, wobei Schotterrasen und Wegekoffer aus Kies zulässig sind.

Es werden dezentrale Wechselrichter (Montage unter den Tischen) eingesetzt und 20 Trafo- und Übergabestationen in einer Grundfläche von 3,3 x 5,0 m errichtet. Die Anlagenleistung wird ca. 48 MWp betragen.

Die Modulstellflächen werden mit max. 2,2 m hohen Metallzäunen mit mindestens 15 cm Bodenfreiheit eingefriedet (Zaunlänge ca. 4.325 m). Außerhalb der Einzäunung erhält die Anlage umlaufend eine mindestens 8,0 m breite Eingrünung aus extensiven Wiesenflächen mit Reihen von autochthonen Bäumen und Strauchgruppen. Zur qualitativen Aufwertung des Landschaftsbildes sind dabei statt einer linearen Hecke unterschiedlich große Gruppen mit unterschiedlich großen Lücken vorgesehen. Im Süden des westlichen Teilfläche ist eine ca. 20 m breite Pufferzone entlang der Ballenstedter Straße vorgesehen. Dabei wird die bestehende Gehölzallee erhalten, in Teilen ergänzt und mit einer zweiten Gehölzreihe und anschließenden Strauchgruppen hinterpflanzte. In der östlichen Teilfläche bleiben bestehende Gehölzreihen innerhalb der Modulflächen erhalten. Flurstück 175 wird aus besitzrechtlichen Gründen als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, ebenso wie ein trapezförmiger Streifen im Nordwesten der östlichen Teilfläche, wobei dieser zur Freihaltung der Sichtachse von der Wasserachse Roseburg Richtung Quedlinburg dient. Als Nutzung für die beiden Flächen ist Ackerbrache vorgesehen.

Der zentrale Grünzug entlang des Bicklingsbaches wird durch Entfernung standortfremder Gehölze aufgewertet, der östliche Begleitweg als Rad- und Wanderweg ausgebaut.

Es ergibt sich folgende Flächenbilanz:

- Sonderbaufläche ca. 38,9 ha (davon reine Modulflächen ca. 22,0 ha)
- Verkehrsfläche Zufahrt ca. 0,03 ha
- Verkehrsfläche Radweg entlang Bicklingsbach ca. 0,27 ha
- landwirtschaftliche Fläche ca. 2,7 ha
- Erhalt von Bestandsgrünflächen ca. 1,4 ha
- neue Grünflächen ca. 3,9 ha



Abbildung 1: Vorentwurf Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark Rieder-Ballenstedt“, Stand 28.03.23 (ohne Maßstab)

4.2 Wirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die von naturschutzfachlicher und umweltbezogener Relevanz sind.

4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während der Baumaßnahme kommt es zu temporärer Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleinrichtung und für Materiallagerung, was aber allein auf Grund der kurzen Zeitspanne nicht zu einer Beeinträchtigung von ökologischen Funktionen führen wird. Die zeitlich eng begrenzte Baumaßnahme kann zu Störungen von Tieren führen, auch ein erhöhtes Tötungsrisiko ist generell nicht auszuschließen.

4.2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Die Bodenversiegelung durch die Anlage, also durch Trafogebäude und Modulfundamentierungen ist sehr gering, jedenfalls unter 5 % der Fläche, dafür reduziert sich der Eintrag von Düngemitteln und Agrochemikalien durch die bisherige Ackernutzung. Die Modulflächen werden als mesophiles Grünland mit extensiver Entwicklung gestaltet, für das auch eine Schafbeweidung mit maximal 1,2 GV Besatz im Jahresdurchschnitt zulässig wäre. Durch die Modultische erfolgt eine Beschattung bisher vollsonniger Bereiche. Die einzelnen Module werden mit 2 cm Abstand montiert, so daß Regenwasser den Boden erreichen kann und das Grünland ausreichend mit Feuchtigkeit versorgt wird.

Die Einzäunung der Anlage erfolgt mit 15 cm Bodenfreiheit, wodurch die Durchgängigkeit für Tiere bis zur Größe eines Fuchse gewährleistet bleibt.

Die Anlage erhält eine Eingrünung aus 8 bis 20 m breiten Baum- bzw. Strauchgruppen-, Wiesen- und Saumstrukturen. Bestehende Gehölzreihen am südlichen Rand der westlichen Teilfläche und innerhalb der östlichen Teilfläche bleiben bestehen.

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Die Photovoltaikmodule arbeiten emissionsfrei. Die Wechselrichter- und Trafoanlagen führen zu Schallemissionen, durch deren Anordnung innerhalb eines geschlossenen Betriebsgebäudes sind diese aber außerhalb der Einzäunung der Freiflächen-Photovoltaikanlage kaum wahrnehmbar. Nachts ist die Anlage mangels Sonnenenergie vollkommen emissionsfrei.

Module verfügen über reflektionsarme Oberflächen; die hier eingesetzten Module absorbieren ca. 98 % des einfallenden Sonnenlichts. Bei auf die Moduloberfläche bezogen extrem flachen Einfallswinkeln nimmt das Absorptionsvermögen etwas ab.

Aufgrund der pultdachförmigen Modultischoberflächen kann nach den Gesetzen der Physik eine Beeinträchtigung durch Reflexion auf umliegende Verkehrswege und sonstigen Flächen nicht oder nur in sehr unerheblichem Umfang stattfinden. Zu bestimmten Jahreszeiten treten bei flach einfallenden Sonnenstrahlen Blendsituationen auf, die allerdings als unerheblich zu werten sind, da dann der Betrachter seinen Blick fast direkt zur Sonne richten müßte. Eine relevante Blendwirkung auf die Umgebung der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann also ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf bebaute Bereiche sind wegen des räumlichen Abstandes nicht zu erwarten.

Eine Verstärkung von elektromagnetischen Feldern durch die Stromproduktion bzw. durch die Weiterleitung ins öffentliche Netz ist nicht zu erwarten.

Je nach Frequentierung bringt der Ausbau des Weges am Bicklingsbach eine gewisse zusätzliche Beunruhigung durch Radfahrer und Wanderer in das Gebiet; angesichts der Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung und den ja schon jetzt bestehenden und damit auch genutzten Weg dürfte dies aber zu vernachlässigen sein. Die Anlage selbst wird nur gelegentlich zu Kontroll- und Wartungsarbeiten betreten, die diesbezügliche Störungsintensität ist entsprechend gering.

5 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung dient der Auswahl der Arten, die einer weiteren einzelart- oder artgruppenbezogenen Betrachtung im Zuge des Artenschutzbeitrages bedürfen.

Grundlage für die Relevanzprüfung ist die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Anlage II) in der aktuellen Fassung vom Juni 2018 (Fortschreibung der Liste zur Einzelartenbetrachtung der Avifauna). Die tatsächlich vorhandenen und die (ggf. nach Abstimmung mit den Fachbehörden) potentiell vorhandenen Arten und Artgruppen werden im Zuge der Relevanzprüfung mit den Wirkfaktoren und Wirkräumen des Vorhabens verschnitten. Zur Bewertung der Betroffenheit der Arten sind art- oder artgruppenbezogene Hilfskriterien heranzuziehen.

Die laut Artenschutzliste Sachsen-Anhalt vorkommenden Arten wurden mittels der entsprechenden Verbreitungskarten, so vorhanden, auf ihr Vorkommen im direkt durch das Vorhaben betroffenen Quadranten des TK-Blattes (hier 4233 c) sowie den jeweils anschließenden Quadranten untersucht, also 4232 b und d, 4233 a, b und d, 4332 b sowie 4333 a und b. Bei Arten ohne quadrantenscharfen Eintrag wurden alle Quadranten des jeweiligen TK als nachgewiesen gewertet. Dabei wurden in den benachbarten TK nur aktuelle Nachweise (nach 2000) berücksichtigt.

Das Vorhaben und sein Umfeld liegen im allgemeinen Vorkommensgebiet der folgenden Arten:

5.1 Säugetiere ohne Fledermäuse

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Es liegen eine Reihe von Totfunden aus den 80er – Jahren im Wirkraum des Vorhabensgebietes vor, fast alle aus Greifvogelhorsten an der Nordhängen der Gegensteine, einer auch im offenen Feld etwa 300 m südöstlich des Vorhabens. Da das Vorhabensgebiet grundsätzlich als Feldhamsterhabitat geeignet erscheint, wurde zur Absicherung eine Sonderuntersuchung zum Feldhamster durchgeführt (siehe Anlage III). Die Sonderuntersuchung ergab keinerlei Hinweise auf die Anwesenheit des Feldhamsters auf der Fläche selbst oder in den angrenzenden Säumen

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Für die Wildkatze liegen konkreten Nachweise aus 2005 für den Bereich der Rosenburg vor, also unmittelbar südlich des Vorhabens. Da die Wildkatze gerne im

Grenzbereich von Wald und Offenland Mäuse als ihre Hauptnahrung jagt und damit auch das Vorhabensgebiet nutzen könnte, ist die Art vertiefend zu betrachten.

Luchs (*Lynx lynx*)

Für den Luchs liegen keine konkreten Nachweise im Umfeld des Vorhabens vor. Da das Vorhaben aber im allgemeinen Vorkommensgebiet der Art liegt und die Tiere gerne auch im Grenzbereich von Wald und Offenland auf Nahrungssuche geht und damit auch das Vorhabensgebiet als Nahrungshabitat nutzen könnte, ist die Art vertiefend zu betrachten.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Es liegen keine konkreten Nachweise im Wirkraum des Vorhabensgebietes vor. Die Haselmaus ist eine reine Waldart, weshalb das intensiv landwirtschaftlich genutzte Vorhabensgebiet keine Habitatsignung für die Art aufweist. Auf eine vertiefende Betrachtung wird verzichtet.

5.2 Fledermäuse

Es liegen keine konkreten Nachweise im Wirkraum des Vorhabensgebietes vor.

Auf Grund ihres allgemeinen Vorkommensgebietes kommen im Wirkraum potentiell vor: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*).

Das Vorhaben greift nicht in potentielle Fledermausquartiere (Gebäude, Biotopbäume) oder für die Arten geeignete Leitstrukturen ein; vielmehr ergänzt die geplante Eingrünung mit Sträuchern und Bäumen bestehende als Leitstrukturen potentiell nutzbare Strukturelemente (insbesondere im Südwesten) und schafft neue (im Osten und Westen). Die vom Vorhaben als geplante Modulstellflächen betroffenen ausgeräumten Ackerbereiche selbst sind im Übrigen als Lebensraum für Fledermäuse ungeeignet.

Auf eine vertiefende Betrachtung wird verzichtet.

5.3 Reptilien

Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronilla austriaca*) liegt je ein Nachweis aus 1995 im Südosten des Vorhabensgebietes vor, für die Zauneidechse an der Nordgrenze des Vorhabensgebietes von 2007 bis 2014 und im gleichen Zeitraum im Bereich der Rosenberg 300 m südöstlich. Für die Schlingnatter gibt es einen weiteren Nachweis an der Nordostgrenze aus 1996, einen 500 m südwestlich des Vorhabens am Waldrand ebenfalls aus 1996 und einen im Bereich der Rosenberg aus 2016.

Die sandigen Böden in Verbindung mit durch Ackernutzung, Befahrung und sonstige Bodenverletzungen immer wieder entstehenden Vegetationslücken bzw. vegetationsfreie Bereiche dürften für ausreichend offene, besonnte Stellen zur Thermoregulierung sorgen, so daß eine Habitategnung durchaus gegeben ist. Die beiden Arten sind vertiefend zu betrachten.

5.4 Amphibien

Innerhalb des Wirkraumes existieren keine Nachweise für Amphibien; auf Grund ihres Vorkommensgebietes können jedoch Arten potentiell vorkommen, wenn Habitategnung vorliegt.

Keine Habitategnung liegt für die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) vor, da das Areal zwar geeignete Eigenschaften für den Landlebensraum aufweist, die von diesen Arten in unmittelbarer Nähe benötigten Laichgewässer aber im hier gegenständlichen Talzug zwischen den Gegensteinen im Norden und den Hügeln um die Rosenberg im Süden völlig fehlen. Gleiches gilt für die Kreuzkröte (*Bufo calamita*); die Art akzeptiert zwar Distanzen bis 2,2 km zu den benötigten vegetations- und freißfeindfreien Laichgewässern (ANDRÄ S 226) und die Teiche südwestlich der Burg Ballenstedt wären somit grundsätzlich erreichbar, sind aber eingewachsen und haben einen guten Fischbestand.

Die Wechselkröte (*Bufo viridis*) nutzt weitgehend ähnliche Habitatstrukturen wie die Kreuzkröte, weist aber bez. der Laichgewässer eine höhere Toleranz bez. Bewuchs auf. Die Besiedlung von Gewässern im Wald ist aber nicht bekannt; die Art meidet geschlossene Waldgebiete (ANDRÄ S 236).

Beim Springfrosch (*Rana dalmatina*) handelt es sich um eine Waldart, die nur gelegentlich im an den Wald angrenzenden Offenland anzutreffen ist. Da zwischen den als Lebensraum potentiell geeigneten Wäldern des Unterharzes südlich Ballenstedt und dem Vorhabensgebiet noch der Höhenzug der Rosenberg zu überwinden wäre, ist von einem Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszugehen.

Für den Moorfrosch (*Rana arvalis*), den Kleinen Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und den Kammmolch (*Triturus cristatus*) wird sogar der Landlebensraum zu trocken und vor allem zu intensiv landwirtschaftlich genutzt sein.

Auf eine vertiefende Betrachtung wird verzichtet.

5.5 Käfer

Das Vorhaben und sein Wirkraum liegt nicht im Vorkommensgebiet artenschutzrechtlich relevanter Käferarten; folgerichtig liegen auch keine Nachweise vor.

5.6 Schmetterlinge

Der Wirkraum des Vorhabens liegt im Vorkommensgebiet nur einer saP-relevanten Schmetterlingsart, des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*). Nachweise liegen nicht vor.

Dabei handelt es sich um eine Art der Feuchtwiesen, die zwingend Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) benötigt. Das Vorhaben betrifft keine derartigen Lebensräume, so daß auf eine vertiefende Betrachtung verzichtet werden kann.

5.7 Libellen

Das Vorhaben und sein Wirkraum liegt nicht im Vorkommensgebiet artenschutzrechtlich relevanter Libellenarten; folgerichtig liegen auch keine Nachweise vor.

5.8 Mollusken

Zu prüfen sind zwei Arten, wobei die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) als in Sachsen-Anhalt als ausgestorben bzw. verschollen gilt.

Daten bez. der genauen Verbreitung der zweiten Art, der Bachmuschel (*Unio crassus*), sind in Sachsen-Anhalt spärlich, legen jedoch nahe, daß *Unio crassus* im Vorhabensgebiet und seinem Wirkraum keine Vorkommen hat.

Die Art benötigt eher kleinere Bäche mit klarem, sauerstoffreichem Wasser über kiesig-sandigem Grund und ist empfindlich gegenüber Wasserverschmutzung. Im Wirkraum des Vorhabens liegen zwar der Bicklingsbach, dieser ist aber durch die unmittelbar angrenzende landwirtschaftliche Intensivnutzung deutlich vorbelastet und durch Feinerdeintrag verschlammte. Da das Vorhaben durch die mit der Solar-nutzung verbundene Flächenextensivierung sich auf rein hypothetisch angenommene Bachmuschelvorkommen somit eher positiv auswirken würde, wird auf eine vertiefende Betrachtung verzichtet.

5.9 Pflanzen

Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine Nachweise saP-relevanter Pflanzenarten vor; auf Grund ihres Vorkommensgebietes kann mit der Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) jedoch eine Arten potentiell vorkommen, wenn Habitateignung vorliegt.

Die Sand-Silberscharte wächst auf offenen, basenreichen Sandböden, wo sie nicht durch andere Pflanzen überwachsen oder beschattet wird. Solche Habitate könnten im Bereich der Gegensteine durchaus zu finden sein, das Vorhaben greift aber weder direkt noch indirekt in eine etwaige Habitateignung ein.

Auf eine vertiefende Betrachtung wird verzichtet.

5.10 Vögel

Außer einem Nachweis des Rotmilans etwa 200 m südwestlich des Vorhabens aus 2012 liegen keine Nachweise von Vogelarten im Wirkraum des Vorhabens vor. Da eine vorhabenbezogene Datenerhebung im Gelände jahreszeitlich keinen Sinn macht, wird mit einem worst-case-Szenario gearbeitet. Es wird also davon ausgegangen, daß alle 54 Arten, in deren Vorkommensgebiet der Wirkraum liegt bzw.

die realistischerweise die entsprechenden Schwellenwerte erreichen könnten, zunächst auch potentiell vorkommen und damit zu beachten sind.

Um mit der Gilde der Taggreife (11 Arten: *Accipiter gentilis* - Habicht, *Accipiter nisus* - Sperber, *Buteo buteo* - Mäusebussard, Wintergast *Buteo lagopus* - Raufußbussard, *Circus aeruginosus* - Rohrweihe, Wintergast *Falco columbarius* - Merlin, *Falco subbuteo* - Baumfalke, *Falco tinunculus* - Turmfalke, *Milvus migrans* - Schwarzmilan, *Milvus milvus* - Rotmilan, *Pernis apivorus* - Wespenbussard) zu beginnen, so nutzen diese die Fläche der geplanten Solaranlage allenfalls als Nahrungshabitat, wobei für die Beutegreifer eine Freiflächensolaranlage durchaus ein Jagdhindernis darstellt, da z.B. Kleinsäuger unter den Modulen gut in Deckung gehen können. Weil die Beeinträchtigung von Nahrungsstätten per se aber keinen Verbotstatbestand im obigen Sinne darstellt und das Vorhaben durch die im räumlichen Zusammenhang moderate Flächengröße für die mobilen Vogelarten keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, auch nicht indirekt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, und im übrigen weder im Vorhabensgebiet selbst noch im Wirkraum Fortpflanzungsstätten wie z.B. Biotopbäume oder auch bei der Rohrweihe Schilfbestände geschädigt werden, kann die Auslösung von Verbotstatbeständen jedenfalls ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung ist nicht notwendig.

Die Aussagen zu den Taggreifen können analog für die Nachtgreife (7 Arten: *Aegolius funereus* - Raufußkauz, *Asio otus* - Waldohreule, *Athene noctua* - Steinkauz, *Bubo bubo* - Uhu, *Glaucidium passerinum* - Sperlingskauz, *Strix aluco* - Waldkauz, Schleiereule - *Tyto alba*) übernommen werden, die das Vorhabensgebiet ebenfalls nur als Nahrungshabitat nutzen und diesbezüglich ausreichend Ausweichmöglichkeiten haben. Auch ihre Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt geschädigt, eine vertiefende Betrachtung ist ebenfalls nicht notwendig.

Für die Gilde der Kulturfolger (5 Arten: *Carduelis cannabina* - Bluthänfling, *Delichon urbicum* - Mehlschwalbe, *Galerida cristata* - Haubenlerche, *Oenanthe oenanthe* - Steinschmätzer, *Perdix perdix* - Rebhuhn), der Bewohner halboffener Landschaften (2 Arten: *Emberiza calandra* - Grauammer, *Lullula arborea* - Heide-lerche) und der Heckenbewohner (4 Arten: *Lanius collurio* - Neuntöter, *Lanius excubitor* - Raubwürger, *Locustella naevia* - Feldschwirl, *Sylvia nisoria* - Sperbergrasmücke) stellt das Vorhaben, das ohne irgendwelche Rodungen auskommt, mit der vorgesehenen lichten Eingrünung sogar Heckenstrukturen ergänzt und nach der Bauphase äußerst extensiv und störungsarm genutzt wird, keine Beeinträchtigung, sondern lediglich ein weiteres Kulturlandschaftselement dar, so daß von der Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht auszugehen ist und ebenfalls auf eine vertiefte Betrachtung verzichtet werden kann. Das Gleiche gilt für den Kuckuck (*Cuculus canorus*), der Arten dieser Gilden zur Aufzucht seiner Jungen nutzt.

Wiederum nicht vertiefend zu betrachten sind die Gilde der Fließgewässerbewohner (3 Arten: *Actitis hypoleucos* - Flußuferläufer, *Alcedo atthis* - Eisvogel, *Charadrius dubius* - Flußregenpfeifer), da der Bicklingsbach als einziges Fließgewässer im Wirkraum nicht über die nötige Habitatausstattung (Uferabbrüche, Kiesbänke) verfügt. Ebenfalls ohne vertiefende Betrachtung kommt die Gilde der Stillgewässerbewohner aus (2 Arten: *Gallinula chloropus* - Teichhuhn, Durchzügler *Lymnocyptes minimus* - Zwergschnepe), die beiden in Steilabbrüchen Bruthöhlen grabenden Arten *Merops meriaster* - Bienenfresser und *Riparia riparia* - Uferschwalbe, der schilfbrütende Gastvogel *Casmerodius albus* - Silberreiher, die Gilde der Moor- und Feuchtwiesenbewohner (4 Arten: *Anthus pratensis* - Wiesenpieper, *Ciconia*

ciconia – Weißstorch, *Luscinia svecica* ssp. *cyanecula* - Weißsterniges Blaukehlchen, *Saxicola rubetra* – Braunkehlchen), der Wiesenbrüter *Crex crex* – Wachtelkönig und schließlich die 9 waldbewohnenden oder dort brütenden Arten (*Ciconia nigra* – Schwarzstorch, *Dendrocopos medius* - Mittelspecht, *Dryocopus martius* – Schwarzspecht, *Ficedula parva* - Zwergschnäpper, *Jynx torquilla* - Wendehals, *Picus canus* - Grauspecht, *Picus viridis* – Grünspecht, *Streptopelia turtur* - Turteltaube, *Tringa ochropus* - Waldwasserläufer), da deren Lebensräume, weit überwiegend incl. der Nahrungshabitate, entweder im Wirkraum des Vorhabens gar nicht vorkommen oder in sie durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt eingegriffen wird. Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist folgerichtig für diese Arten auszuschließen.

Verbleibt die ackerbrütende Art *Alauda arvensis* (Feldlerche), die offenes Land mit deutlichem Abstand zu Straßen und aufgehenden Vertikalstrukturen wie Gehölzen und Freileitungen benötigt. Das Landesamt für Umweltschutz Nordrhein-Westfalen⁴ nennt 50 m zu Einzelbäumen, 120 m zu Baumreihen, 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen und 100 m zu Hoch- und Mittelspannungsleitungen. Die Reviergröße, die diese Abstände haben muß, wird bei der Feldlerche mit 0,5 bis 1,0 ha je Brutpaar angegeben (BAUER 2 S 140). SCHLUMPRECHT nennt 100 m zu Straßen. Eine geometrische Verschneidung der entsprechenden Abstände (siehe Anlage I) ergibt im westlichen Kernbereich des Vorhabensgebietes eine Fläche von rund 1,8 ha, die die entsprechenden Abstände aufweist.⁵

Die geplante Solaranlage selbst wird nach Osten in die offene Agrarlandschaft hinein eine Scheuchwirkung für die Lerche haben, so daß zu den 1,8 ha direkten Flächenverlustes unter Berücksichtigung der Abstandsflächen zu den geschlossenen Gehölzkulissen im Norden und Süden noch etwa 0,2 ha sozusagen Flächenentwertung für die Feldlerche hinzukommen, wobei dieser Bereich als Nahrungsbiotop durchaus noch von der Art angenommen werden könnte. Angesichts der recht guten Verhältnisse auch im Umfeld mit z.T. lückiger Gras- und Krautvegetation vor allem im Norden im Bereich der Gegensteine und der damit verbundenen eher geringen Reviergröße ergeben sich etwa 3 potentiell betroffene Brutpaare, die näher zu betrachten bleiben.

5.11 Ergebnis der Relevanzprüfung

Tabelle 1) Ergebnis der Relevanzprüfung Artname

Art	Schutz	(Status)	Bestand/ Vorkommen	Quelle	Vertiefende Betrachtung
Wildkatze	FFH Anh IV sg	-	potentiell	-	ja
Luchs	FFH Anh IV sg	-	potentiell	-	ja
weitere Säugetiere ohne		keine geeigneten Habitate bzw. kein Vorkommen im Vor-			

⁴ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>, Download-Datum 24.08.20

⁵ Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Begleitvegetation des Bicklingsbaches mittlerweile eine geschlossenen Gehölzkulisse mit entsprechender Abstandswirkung bildet, nicht wie in der CIR-Kartierung aufgeführt eine Ruderalflur.

Fledermäuse		habensgebiet			
Fledermäuse	FFH Anh IV sg	-	potentiell	-	nein
Schlingnatter	FFH Anh IV sg	Einzelnachweis Individuum/ Imago	Nachweise 1995, 1996, 2026	LfU ST	ja
Zauneidechse	FFH Anh IV sg	Einzelnachweis Individuum/ Imago	Nachweise 1995, 2007, 2014	LfU ST	ja
Amphibien	keine geeigneten Habitate im Vorhabensgebiet				
Käfer	keine Vorkommen im Vorhabensgebiet				
Schmetterlinge	keine geeigneten Habitate im Vorhabensgebiet				
Libellen	keine Vorkommen im Vorhabensgebiet				
Mollusken	keine geeigneten Habitate im Vorhabensgebiet				
Gilde der Tag- greifvögel	EU-Vogel- SchRL	unbestimmter Nachweis Rotmilan	Nachweis 2012	LfU ST	nein
Gilde der Nachtgreifvögel	EU-Vogel- SchRL	nur Nahrungshabitat		LfU ST	nein
Gilde der kulturfolgenden Vögel	EU-Vogel- SchRL	keine Beeinträchtigung, eher Habi- tatverbesserung		LfU ST	nein
Gilde der Vögel halboffe- ner Landschap- ten	EU-Vogel- SchRL	keine Beeinträchtigung, eher Habi- tatverbesserung		LfU ST	nein
Gilde der Heckenvögel	EU-Vogel- SchRL	keine Beeinträchtigung, eher Habi- tatverbesserung		LfU ST	nein
Gilde der Fließgewässervögel		keine geeigneten Habitate im Vorhabensgebiet			
Gilde der Stillgewässervögel		keine geeigneten Habitate im Vorhabensgebiet			
Gilde der Moore und Feuchtwiesen bewohnenden Vögel		keine geeigneten Habitate im Vorhabensgebiet			
Art	Schutz	(Status)	Bestand/ Vor- kommen	Quel- le	Vertiefende Betrachtung
Gilde der Waldvögel		keine geeigneten Habitate im Vorhabensgebiet bzw. in Habitate nicht eingegriffen			
Feldlerche	EU-Vogel- SchRL	-	-	LfU ST	ja
weitere Vogelarten		keine geeigneten Habitate im Vorhabensgebiet oder Habi- tate vom Vorhaben nicht betroffen			
Sand- Silberscharte	FFH Anh IV sg	-	potentiell	LfU ST	nein
weitere Pflan- zen		keine Vorkommen im Vorhabensgebiet			

6 Konfliktanalyse und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen

Im Anschluß an die Relevanzprüfung erfolgt die Konfliktanalyse zur vertieften Betrachtung der Arten/Artengruppen anhand von Formblättern. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden ggf. artspezifische Vermeidungs-/ bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

Die Verbote werden in der Regel einzelartbezogen in den Formblättern abgehandelt, können aber auch Artengruppen enthalten.

Da die Risikofaktoren für Zauneidechse und Schlingnatter sehr ähnlich sind, und entsprechend auch die Maßnahmenkataloge, werden die beiden Arten in der folgenden genaueren Betrachtung zusammengefaßt.

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)		
Projektbezeichnung: BP Solarpark Rieder - Ballenstedt	Vorhabenträger: Agrargenossenschaft Ba- deborn und Rieder, Gut As- musstedt	Betroffene Arten: Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☒ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Sachsen-Anhalt 2 Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend (kontinen- tale Region) ☒ U2 ungünstig – schlecht (atlantische Region)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen Die scheue Wildkatze ist angewiesen auf große, zusammenhängende, ungestörte Waldgebiete. Sie bevorzugt alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, gelegentlich aber auch Nadelwälder. Die Wildkatze ist meist in der Abenddämmerung aktiv und jagt Kleinsäuger mit Schwerpunkt auf Wühlmäusen. Nahrungshabitate sind vor allem Waldränder, Waldinnensäume		

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)

Projektbezeichnung:

BP Solarpark
Rieder - Ballenstedt

Vorhabenträger:

Agrargenossenschaft Ba-
deborn und Rieder, Gut As-
musstedt

Betroffene Arten:

Wildkatze (*Felis sylvestris*)

oder Offenflächen im Wald. Wildkatzen sind meist Einzelgänger, haben aber regelmäßig kontakt zu benachbarten Individuen.

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland

von Rheinlandpfalz über Hessen und Thü-
ringen bis in den Süden Niedersachsens
und den Südwesten Sachsen-Anhalts, zer-
streut in Bayern

Verbreitung Sachsen-Anhalt

Südwesten

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen

☐ Vorkommen potentiell möglich

Einzelnachweis Individuum unbestimmter Altersklasse LfU ST 2005

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der bau- und/ oder anla-
gebedingten Zerstörung bzw. Beschädi-
gung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw.
verletzt?

☐ Ja

☒ Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Ja

☒ Nein

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist
vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wald) werden durch das Vorhaben weder beschädigt
noch zerstört.

**Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebe-
dingt (trotz Maßnahmen) ein.**

☐ Ja

☒ Nein

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über
das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen
(signifikante Erhöhung)?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Durch den Betrieb der Solarpaneele entstehen keine Risiken. Betriebsbedingt ist nur äu-

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)		
Projektbezeichnung: BP Solarpark Rieder - Ballenstedt	Vorhabenträger: Agrargenossenschaft Ba- deborn und Rieder, Gut As- musstedt	Betroffene Arten: Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>)
Berst selten mit Kfz-Verkehr zu rechnen, jedenfalls seltener als bei der vorhandenen landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Betriebsbedingt ist eine Erhöhung des für die scheue und sehr mobile Art ohnehin sehr geringen Tötungsrisikos auszuschließen. Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die scheue und überwiegend nachtaktive Art verfügt über gute Vermeidungsstrategien für mögliche Störungen. Entsprechend führt das Vorhaben aller Voraussicht weder bau- noch betriebsbedingt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen lokalen Population. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Das Vorhabensgebiet dient lediglich als potentielles Nahrungshabitat, in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird nicht eingegriffen. Um deren Qualität nicht durch Beeinträchtigung des potentiellen Nahrungshabitats indirekt zu schädigen, ist eine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.		

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)		
Projektbezeichnung: BP Solarpark Rieder - Ballenstedt	Vorhabenträger: Agrargenossenschaft Ba- deborn und Rieder, Gut As- musstedt	Betroffene Arten: Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>)
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Einzäunung Anlage mit ausreichender Bodenfreiheit (mind. 15 cm), um die Durchlässigkeit für die Wildkatze zu gewährleisten Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)		
Projektbezeichnung: BP Solarpark Rieder - Ballenstedt	Vorhabenträger: Agrargenossenschaft Ba- deborn und Rieder, Gut As- musstedt	Betroffene Arten: Luchs (<i>Lynx lynx</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☒ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 2 ☒ Rote Liste Sachsen-Anhalt 1 Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht		

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)		
Projektbezeichnung: BP Solarpark Rieder - Ballenstedt	Vorhabenträger: Agrargenossenschaft Ba- deborn und Rieder, Gut As- musstedt	Betroffene Arten: Luchs (Lynx lynx)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Luchse leben besonders in wald- und Wildreichen, unzerschnittenen und großflächigen Regionen, da Männchen Territoriumsgrößen von 150 – 400 km², Weibchen von 50 bis 200 km² benötigen. Als Tageslager dienen felsreiche Gebioete oder Wald mit guten Versteckmöglichkeiten. Luchse können aber auch in reichstrukturierter Kulturlandschaft gut leben. Besonders Wald-Feld-Grenzen sind attraktive Jagdgebiete. Die Tiere sind überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, jagen allein als Pirsch und Lauerjäger. Ihr Beutespektrum umfaßt hauptsächlich Rehwild, Hasen, Kleinsäuger und Vögel.		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland inselartige, auf Aussetzung von Gehegetie- ren basierende Vorkommen in Nordost- bayern, Pfälzer- und Schwarzwald und im Harz Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen - Verbreitung Sachsen-Anhalt Harz ☒ Vorkommen potentiell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anla- gebedingten Zerstörung bzw. Beschädi- gung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein		
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Ja ☒ Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wald) werden durch das Vorhaben weder beschädigt noch zerstört.		
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebe- ☐ Ja ☒ Nein		

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)		
Projektbezeichnung: BP Solarpark Rieder - Ballenstedt	Vorhabenträger: Agrargenossenschaft Ba- deborn und Rieder, Gut As- musstedt	Betroffene Arten: Luchs (Lynx lynx)
dingt (trotz Maßnahmen) ein.		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch den Betrieb der Solarpaneele entstehen keine Risiken. Betriebsbedingt ist nur äußerst selten mit Kfz-Verkehr zu rechnen, jedenfalls seltener als bei der vorhandenen landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Betriebsbedingt ist eine Erhöhung des für die scheue und sehr mobile Art ohnehin sehr geringen Tötungsrisikos auszuschließen ist. Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die scheue und überwiegend nachtaktive Art verfügt über gute Vermeidungsstrategien für mögliche Störungen. Entsprechend führt das Vorhaben aller Voraussicht weder bau- noch betriebsbedingt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer potentiellen lokalen Population. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)		
Projektbezeichnung: BP Solarpark Rieder - Ballenstedt	Vorhabenträger: Agrargenossenschaft Ba- deborn und Rieder, Gut As- musstedt	Betroffene Arten: Luchs (Lynx lynx)
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Das Vorhabensgebiet dient lediglich als potentiell Nahrungshabitat, in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird nicht eingegriffen. Angesichts der großen Reviere der Art wäre auch ein Ausfall eines Nahrungshabitats in der Größe des Vorhabens vernachlässigbar. Um jedes Risiko auszuschließen, ist eine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen. <u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Einbau von je Teilfläche 2 Luchsklappen in die Umzäunung, um die Durchlässigkeit für die Wildkatze zu gewährleisten Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)		
Projektbezeichnung: BP Solarpark Rieder - Ballenstedt	Vorhabenträger: Agrargenossenschaft Ba- deborn und Rieder, Gut As- musstedt	Betroffene Arten: Schlingnatter (Coronella austriaca) Zauneidechse (Lacerta agilis)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus Schlingnatter ☒ streng geschützt ☐ besonders geschützt		

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)

Projektbezeichnung:

BP Solarpark
Rieder - Ballenstedt

Vorhabenträger:

Agrargenossenschaft Ba-
deborn und Rieder, Gut As-
musstedt

Betroffene Arten:

Schlingnatter (*Coronella
austriaca*)

Zauneidechse (*Lacerta
agilis*)

☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO

☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL

☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO

☐ Europäische Vogelart

☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Zauneidechse

☒ streng geschützt

☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO

☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL

☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☐ besonders geschützt

☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO

☐ Europäische Vogelart

☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Schlingnatter

Gefährdungstatus

☒ Rote Liste Deutschland

3

☒ Rote Liste Sachsen-Anhalt G

Einstufung des Erhaltungszustandes

☒ FV günstig / hervorragend

☐ U1 ungünstig – unzureichend

☐ U2 ungünstig – schlecht

Zauneidechse

Gefährdungstatus

☒ Rote Liste Deutschland

V

☒ Rote Liste Sachsen-Anhalt

3

Zauneidechse

Einstufung des Erhaltungszustandes

☒ FV günstig / hervorragend

☐ U1 ungünstig – unzureichend

☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Schlingnatter

Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, struktureiche Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muß ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder.

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)

Projektbezeichnung:

**BP Solarpark
Rieder - Ballenstedt**

Vorhabenträger:

**Agrargenossenschaft Ba-
deborn und Rieder, Gut As-
musstedt**

Betroffene Arten:

**Schlingnatter (*Coronella
austriaca*)**

**Zauneidechse (*Lacerta
agilis*)**

Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder (Strom- und Gas-) Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Auch am Siedlungsrand kann man die Tiere vor allem in naturnah gepflegten Gärten sowie an un-
verfugtem Mauerwerk finden.

Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu; mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein. (LfU Bayern)

Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. (LfU Bayern)

Verbreitung Schlingnatter

Verbreitung in Deutschland

Landesweit verbreitet mit Schwerpunkt in den klimatisch begünstigten Mittelgebirgsregionen Süd- und Südwestdeutschlands (Berichte LfU ST Heft 4/2015)

Verbreitung Sachsen-Anhalt

2004 auf 46 MTB (24%) nachgewiesen
Schwerpunkt bewaldete Landschaften im NO und SW (Berichte LfU ST Heft 4/2015)

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen

☐ Vorkommen potentiell möglich

Einzelnachweise verschiedene Stadien LfU ST 1995, 2x 1996, 2016

Verbreitung Zauneidechse

Verbreitung in Deutschland

Landesweit verbreitet mit Schwerpunkt im planaren bis kollinen Bereich, etwas seltener im NW (Berichte LfU ST Heft 4/2015)

Verbreitung Sachsen-Anhalt

2004 auf 130 MTB (68%) nachgewiesen flächig mit Verbreitungslücken in der Magdeburger Börde und den Hochlagen des Harzes (Berichte LfU ST Heft 4/2015)

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen

☐ Vorkommen potentiell möglich

Einzelnachweis überwiegend Imago LfU ST 1995, 2x 2007-2014

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)

Projektbezeichnung:

BP Solarpark
Rieder - Ballenstedt

Vorhabenträger:

Agrargenossenschaft Ba-
deborn und Rieder, Gut As-
musstedt

Betroffene Arten:

Schlingnatter (*Coronella
austriaca*)

Zauneidechse (*Lacerta
agilis*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der bau- und/ oder anla-
gebedingten Zerstörung bzw. Beschädi-
gung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw.
verletzt?

☐ Ja

☒ Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Ja

☐ Nein

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist
vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die in der Bauzeit angelieferten Materialien wie z.B. Paletten können sich für Reptilien als attraktive Versteckmöglichkeiten erweisen. Bei der weiteren Verarbeitung ist eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht auszuschließen. Auch durch die Baumaßnahmen selbst wird das Tötungsrisiko für die potentiell ganzjährig anwesenden Tiere erhöht. Es ist daher vor Beginn der Baumaßnahmen sicherzustellen, daß während der jahreszeitlichen Aktivitätsphasen der Reptilien die Tiere aus den betroffenen Bereichen vergrämt und die Lagerflächen sowie die betroffenen Bauräume durch einen reptiliensicheren Bauzaun abgesichert werden.

Vermeidungsmaßnahme:

- Vergrämung der Tiere vor Beginn der Baumaßnahme und während ihrer jahreszeitlichen Aktivitätsphasen, Sicherung der Bereiche mittels reptiliensicherem Bauzaun
- während der gesamten Bauphase Umsetzung von aufgefundenen Individuen aus den Baustellenbereichen in geeignete Lebensräume außerhalb

**Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebe-
dingt (trotz Maßnahmen) ein.**

☐ Ja

☒ Nein

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über
das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen
(signifikante Erhöhung)?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Betriebsbedingt ist nur äußerst selten mit Kfz-Verkehr zu rechnen, jedenfalls seltener als bei der vorhandenen landwirtschaftlichen, so daß betriebsbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen ist.

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)**Projektbezeichnung:****BP Solarpark
Rieder - Ballenstedt****Vorhabenträger:****Agrargenossenschaft Ba-
deborn und Rieder, Gut As-
musstedt****Betroffene Arten:****Schlingnatter (*Coronella
austriaca*)****Zauneidechse (*Lacerta
agilis*)****Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt
(trotz Maßnahmen) ein.**☐ Ja☒ Nein**b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
Wanderungszeiten erheblich gestört (eine
erhebliche Störung liegt vor, wenn sich
durch die Störung der Erhaltungszustand
der lokalen Population einer Art verschlech-
tert)?

☐ Ja☒ Nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
ist vorgesehen☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Von Störungsverbotstatbeständen ist bei den gegenüber Lärm und Licht weitgehend unempfindlichen sowie häufig an Straßenböschungen siedelnden Arten nicht auszugehen. Störungen durch Erschütterungen sind dagegen relevant, jedoch auf die Bauphase beschränkt. Da das Vorhabensgebiet selbst ohnehin für die Arten im gegenwärtigen Zustand trotz möglicher Flächen zur Thermoregulierung wegen der intensiven Nutzung wenig attraktiv ist und ohne erst durch der Baubetrieb entstehende Strukturelemente wie etwa Materiallagerungen kaum genutzt werden dürfte, führt das Vorhaben aller Voraussicht nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen lokalen Population.

**Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnah-
men) ein.**☐ Ja☒ Nein**c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
aus der Natur entnommen, beschädigt
oder zerstört?

☐ Ja☒ Nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
ist vorgesehen☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

In als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten potentiell geeignete bestehende Strukturen wird

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)		
Projektbezeichnung: BP Solarpark Rieder - Ballenstedt	Vorhabenträger: Agrargenossenschaft Ba- deborn und Rieder, Gut As- musstedt	Betroffene Arten: Schlingnatter (<i>Coronella</i> <i>austriaca</i>) Zauneidechse (<i>Lacerta</i> <i>agilis</i>)
durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt eingegriffen. Durch die Bauarbeiten kön- nen als Wärmegelegenheiten nutzbare offenen Bereiche entstehen, die geplante Gestal- tung der Bereiche zwischen den Modulen als Magerrasenflächen sind für die Reptilien jedenfalls besser nutzbar als die intensiven Ackerflächen im Bestand, so daß sich die Le- bensraumqualität für die beiden Arten durch das Vorhaben insgesamt eher verbessert. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)	
Projektbezeichnung: BP Solarpark Rieder - Ballenstedt	Vorhabenträger: Agrargenossenschaft Ba- deborn und Rieder, Gut As- musstedt
Betroffene Art: Feldlerche (<i>Alda ar-</i> <i>vensis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
<u>Gefährdungsstatus</u> ☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Sachsen-Anhalt 3	<u>Einstufung des Erhaltungszustandes</u> ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)**Projektbezeichnung:****BP Solarpark
Rieder - Ballenstedt****Vorhabenträger:****Agrargenossenschaft Ba-
deborn und Rieder, Gut As-
musstedt****Betroffene Art:****Feldlerche (*Alauda ar-
vensis*)**☐ U2 ungünstig – schlecht**2. Bestand und Empfindlichkeit****Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die bodenbrütende Art der offenen Kulturlandschaft nutzt als Bruthabitat Extensivgrünland, Acker, Bracheflächen mit relativ niedriger und lückiger Gras- und Krautvegetation auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Brutplatz: niedrige und lückige Gras- und Krautfluren, Acker, Extensivgrünland mit ausreichend Abstand zu Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen. Wegen ihrer Neststandorte ist die Art in besonderem Maße durch die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung gefährdet. Das Vorkommen auf den Agrarflächen ist somit in erster Linie von der aktuellen Nutzung bzw. Nutzungsintensität abhängig; die Nutzung ist aber keine Konstante, sondern kann sich von Jahr zu Jahr ändern. Es ist daher mit keiner flächendeckenden und gleichbleibenden Verteilung der Art im Umfeld des Vorhabensgebietes zu rechnen.

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland

flächig über die gesamte Landesfläche
(GIDEON)

Verbreitung Sachsen-Anhalt

flächig über die gesamte Landesfläche, mit
die höchsten Revierzahlen in Deutschland
(GIDEON)

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ Vorkommen nachgewiesen☒ Vorkommen potentiell möglich

Annahme Betroffenheit von 2 Brutpaaren im unmittelbaren Vorhabensgebiet und 1 Brutpaar unmittelbar östlich anschließend als worst-case-Szenario

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG**a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

☐ Ja☒ Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Ja☐ Nein☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)

Projektbezeichnung:

BP Solarpark
Rieder - Ballenstedt

Vorhabenträger:

Agrargenossenschaft Ba-
deborn und Rieder, Gut As-
musstedt

Betroffene Art:

Feldlerche (*Alauda ar-
vensis*)

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Durch die (langsam fahrenden) Baufahrzeuge ist nicht von einer Gefährdung flugfähiger Individuen zu rechnen. Gelegeverluste werden durch ein Bauzeitenmanagement bzw. durch Vergrämuungsmaßnahmen vermieden.

Vermeidungsmaßnahme:

- Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (also von Oktober bis Ende Februar), alternativ Vergrämuungsmaßnahmen, einsetzend vor Beginn der Brutzeit

**Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebe-
dingt (trotz Maßnahmen) ein.**

☐ Ja

☒ Nein

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über
das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen
(signifikante Erhöhung)?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Ein Kollisionsrisiko entsteht durch die Anlage betriebsbedingt nachvollziehbarerweise nicht.

**Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt
(trotz Maßnahmen) ein.**

☐ Ja

☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
Wanderungszeiten erheblich gestört (eine
erhebl. Störung liegt vor, wenn sich durch
die Störung der Erhaltungszustand der loka-
len Population einer Art verschlechtert)?

☐ Ja

☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Durch Errichtung und Betrieb des Solarparks entsteht vor allem in der Bauphase, in geringem Maß auch betriebsbedingt (Wartung der Anlage) eine zusätzliche Beunruhigung, welche die Ansiedlung stör anfälliger Arten verhindern kann. Es ist daher mit der Aufgabe von Brutrevieren zu rechnen.

Baubedingte Störungswirkungen können durch eine Bauzeitenregelung verhindert wer-

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)**Projektbezeichnung:****BP Solarpark
Rieder - Ballenstedt****Vorhabenträger:****Agrargenossenschaft Ba-
deborn und Rieder, Gut As-
musstedt****Betroffene Art:****Feldlerche (*Alauda ar-
vensis*)**

den; falls dies nicht möglich ist, sind alternativ Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen.

Im Übrigen ist die Art an wechselnde Biotopqualitäten (Veränderungen in der Bewirt-
schaftung) angepaßt.

Vermeidungsmaßnahme:

- Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (also von Oktober bis Ende Fe-
bruar), alternativ Vergrämnungsmaßnahmen, einsetzend vor Beginn der Brutzeit

**Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnah-
men) ein.**

☐ Ja☒ Nein**c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz
1 Nummer 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
aus der Natur entnommen, beschädigt
oder zerstört?

☒ Ja☐ Nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnah-
me ist vorgesehen☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Das geplante Vorhaben bedeutet einen Verschlechterung der Verhältnisse für die Feld-
lerche im Eingriffsbereich, konkret den wahrscheinlichen Wegfall von 3 potentiellen Brut-
revieren innerhalb der Anlage durch Überbauung und einem weiteren unmittelbar östlich
der Anlage durch Scheuchwirkung der Anlage. Allerdings führen die Auswirkungen nicht
zwangsläufig zu einem generellen Ausfall negativ beeinflusster Gebiete, sondern vielmehr
zu einer verminderten Eignung. Wenn andere günstige Faktoren wie gute Erreichbarkeit
von Futter oder Schutz vor Prädatoren gegeben sind, werden entsprechende Flächen
dennoch genutzt; so sind Feldlerchennachweise 50 - 70 m Entfernung von z.B. gehölzbe-
standenen Auffahrtsböschung nicht selten.

Es wird also möglich sein, durch entsprechende CEF-Maßnahmen die entstehenden Be-
einträchtigungen des Lebensraumes zu kompensieren und so die ökologische Funktion
der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusam-
menhang zu wahren.

CEF-Maßnahme:

wahlweise:

- Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen; Umfang: 30 Lerchenfenster (je 20 m²)
und 0,6 ha Blüh- und Brachestreifen

oder

- Blühfläche oder Blühstreifen oder Ackerbrache, Gesamtumfang: 1,5 ha, Mindest-
umfang eventueller Teilflächen 0,2 ha

oder

Formblatt Artenschutz – Einzelarten (Tiere)		
Projektbezeichnung: BP Solarpark Rieder - Ballenstedt	Vorhabenträger: Agrargenossenschaft Ba- deborn und Rieder, Gut As- musstedt	Betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda ar- vensis</i>)
– erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger und PSM, Umfang: 3 ha Alle Maßnahmen müssen mind. 100 m von Gehölzkulissen oder anderen Vertikalstrukturen entfernt sein. Es handelt sich jeweils um produktionsintegrierte Maßnahmen für die Dauer der Solarnutzung, die Einzelmaßnahmen/ -flächen können rotieren. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

6.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

- **Wildkatze:** Einzäunung Anlage mit ausreichender Bodenfreiheit (mind. 15 cm), um die Durchlässigkeit für die Wildkatze zu gewährleisten
- **Luchs:** Einbau von je Teilfläche 2 Luchsklappen in die Umzäunung, um die Durchlässigkeit für die Wildkatze zu gewährleisten
- **Schlingnatter, Zauneidechse:** Vergrämung der Tiere vor Beginn der Baumaßnahme und während ihrer jahreszeitlichen Aktivitätsphasen, Sicherung der Bereiche mittels reptiliensicherem Bauzaun
- **Schlingnatter, Zauneidechse:** während der gesamten Bauphase Umsetzung von aufgefundenen Individuen aus den Baustellenbereichen in geeignete Lebensräume außerhalb
- **Feldlerche:** Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (also von Oktober bis Ende Februar), alternativ Vergrämuungsmaßnahmen, einsetzend vor Beginn der Brutzeit

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Feldlerche: wahlweise:

- Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen; Umfang: 30 Lerchenfenster (je 20 m²) und 0,6 ha Blüh- und Brachestreifen

oder

- Blühfläche oder Blühstreifen oder Ackerbrache, Gesamtumfang: 1,5 ha, Mindestumfang eventueller Teilflächen 0,2 ha

oder

- erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger und PSM, Umfang: 3 ha

Alle Maßnahmen müssen mind. 100 m von Gehölzkulissen oder anderen Vertikalstrukturen entfernt sein. Es handelt sich jeweils um produktionsintegrierte Maßnahmen für die Dauer der Solarnutzung, die Einzelmaßnahmen/ -flächen können rotieren.

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Bei Ausführung der unter 6.1 und 6.2 aufgeführten Maßnahmen bestehen keine Zweifel an der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Von durch das Vorhaben ausgelösten Verbotstatbeständen im Sinne der hier geprüften Gesetze und Richtlinien ist nicht auszugehen, eine Ausnahmezulassung ist nicht notwendig.

Tabelle 2) Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme - Tierarten

Art/Arten- gruppe	Fangen/ Verletzen/ Töten	Störung	Schädigung Fortpflan- zungs- u. Ru- hestätten	Ausnahme notwendig?
Wildkatze	nein	nein	nein, mit Ver- meidungsm.	nein
Luchs	nein	nein	nein, mit Ver- meidungsm.	nein
Schlingnatter, Zauneidechse	nein, mit Ver- meidungsm.	nein	nein	nein
Feldlerche	nein, mit Ver- meidungsm.	nein, mit Ver- meidungsm.	nein, mit CEF- Maßnahme	nein

8 Literaturverzeichnis

ANDRÄ et al.; Amphibien und Reptilien in Bayern; 2019

BAUER et al.; Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Teil 1 und 2; 2012

GIDEON et al.; Atlas Deutscher Brutvogelarten; 2014

RICHTER, Prof. Dr.; Überprüfung potenzieller Feldhamstervorkommen auf den Flächen von geplanten Solarparks: bei Ballenstedt (Rieder); Stand 19.05.2032

SCHLUMPRECHT; Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche; 2016

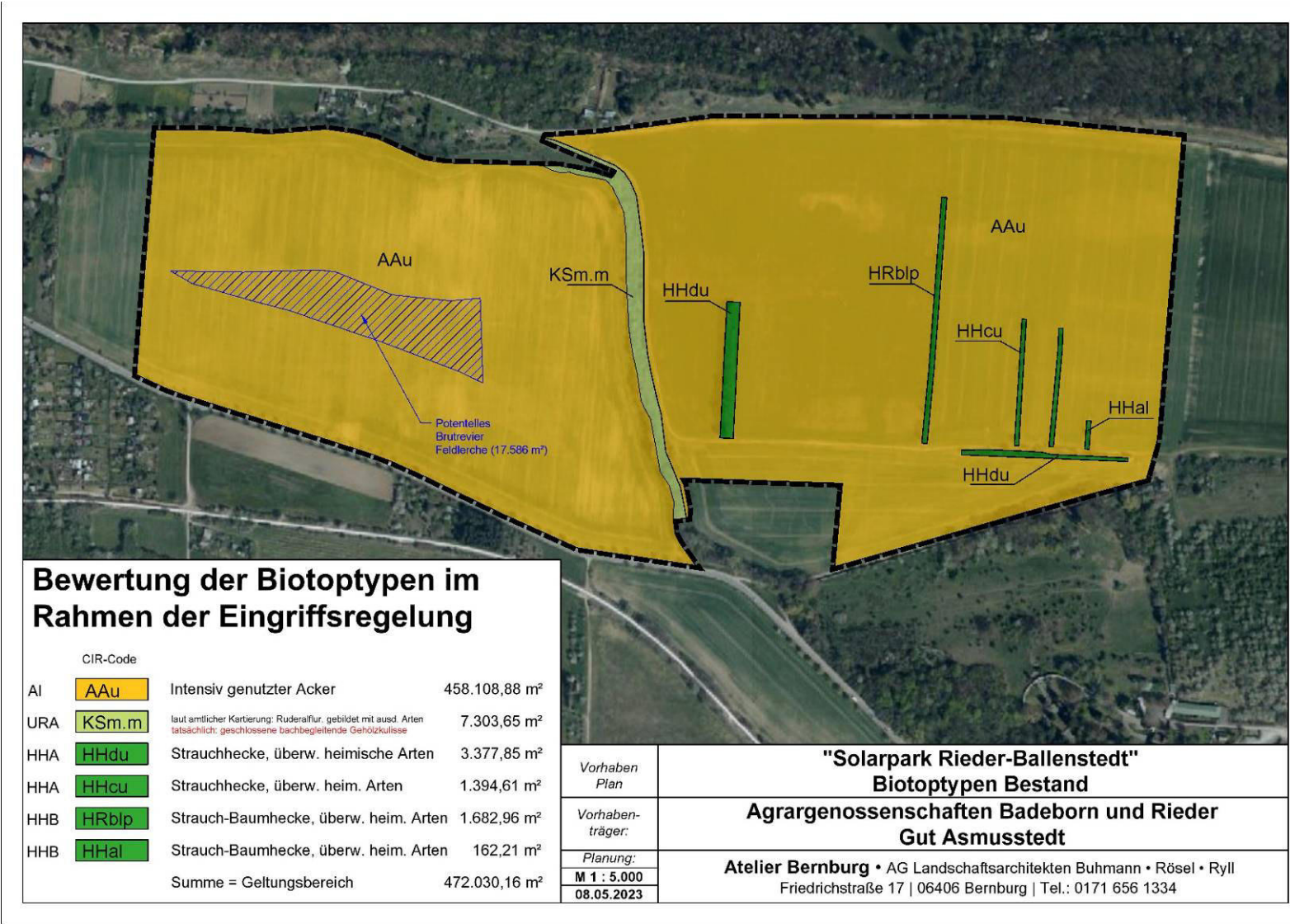
<https://www.dbb-wolf.de> (Download-Datum 05/23)

<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten> (Download-Datum 05/23)

<http://www.floraweb.de/pflanzenarten/pflanzenarten.html> (Download-Datum 05/23)

Website des Bundesamtes für Naturschutz zu den Anhangarten, u.a. www.bfn.de/artenportraits (Anhang IV) (Download-Datum 05/23)

Anlage I Plan Biotoptypen und potentielles Brutrevier Feldlerche



ohne Maßstab

Überprüfung potenzieller Feldhamstervorkommen auf den Flächen von geplanten Solarparks: bei Ballenstedt (Rieder)

Bei Ballenstedt (Rieder) sollen auf einer aktuell ausschließlich ackerbaulich genutzten Fläche ein Solarpark entstehen. Da grundsätzlich im Naturraum Nördliches Harzvorland (und weiter östlich auch im Bereich der BAB 36) auch Feldhamster (*Cricetus cricetus*) vorkommen, waren die Flächen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung auch auf Vorkommen dieser nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Art (Erhaltungszustand „U2“ (ungünstig-schlecht; Rote Liste Deutschland und Sachsen-Anhalt „1“ (vom Aussterben bedroht)) zu überprüfen.

Die unten dargestellten Flächen für Ballenstedt – Rieder wurden am 25.04.2023 und 10.05.2023 wie folgt zweimal vollflächig in Linien im Abstand von ca. 8 m begangen:



Zusammenfassung des Kartierungsergebnisses:

Die Flächen waren mit Wintergetreide bestellt. Zum Zeitpunkt der Begehungen waren erste Fraßschäden durch (noch wenige) Feldmäuse im Umfeld ihrer Baue schon gut erkennbar. Auf der Fläche bei Ballenstedt-Rieder wurde ein aktiver Fuchsbau auf der Fläche gefunden.

Bei den Begehungen ergaben sich keinerlei Hinweise auf die Anwesenheit des Feldhamsters (nach dem Winter wieder geöffnete Baue) auf der Fläche selbst oder in den angrenzenden Säumen.

Auf den nächsten Seiten wird die Situation während der beiden Kartier Gänge mit Bildern dokumentiert

Bilddokumentation 25.04.2023 (1ter Durchgang)



Rieder Bild 1 (Kartierung 25.04.2023)



Rieder Bild 2 (Kartierung 25.04.2023)



Rieder Bild 3 (Kartierung 25.04.2023)



Rieder Bild 4 (Kartierung 25.04.2023)



Rieder Bild 5 (Kartierung 25.04.2023)



Rieder Bild 6 (Kartierung 25.04.2023)



Rieder Bild 7 (Kartierung 25.04.2023)



Rieder Bild 8 (Kartierung 25.04.2023)



Rieder Bild 9 (Kartierung 25.04.2023)



Rieder Bild 10 (Kartierung 25.04.2023)



Rieder Bild 11: Fuchsbau (Kartierung 25.04.2023)



Rieder Bild 12: Feldmäuse (Kartierung 25.04.2023)



Rieder Bild 13: Ölkäfer (Kartierung 25.04.2023)

Bilddokumentation 10.05.2023 (2ter Durchgang)



Rieder Bild 14: (Kartierung 10.05.2023)



Rieder Bild 15: (Kartierung 10.05.2023)



Rieder Bild 16: (Kartierung 10.05.2023)



Rieder Bild 17: (Kartierung 10.05.2023)



Rieder Bild 18: Fuchsbau (Kartierung 10.05.2023)



Rieder Bild 19: (Kartierung 10.05.2023)



Rieder Bild 20: (Kartierung 10.05.2023)



Rieder Bild 21: (Kartierung 10.05.2023)



Rieder Bild 22: (Kartierung 10.05.2023)



Rieder Bild 23: (Kartierung 10.05.2023)



Rieder Bild 24: (Kartierung 10.05.2023)



Rieder Bild 24: Feldmausschaden (Kartierung 10.05.2023)



Rieder Bild 25: (Kartierung 10.05.2023)



Rieder Bild 26: (Kartierung 10.05.2023)



Rieder Bild 26: (Kartierung 10.05.2023)



Rieder Bild 27: (Kartierung 10.05.2023)



Rieder Bild 28: (Kartierung 10.05.2023)

Wie in der Zusammenfassung bereits festgehalten wurde der Untersuchungsraum am 25.04.2023 und 10.05.2023 zweimal vollflächig in Linien im Abstand von ca. 8 m begangen-

Bei den Begehungen ergaben sich keinerlei Hinweise auf die Anwesenheit des Feldhamsters (nach dem Winter wieder geöffnete Baue) auf der Fläche selbst oder in den angrenzenden Säumen.

Bernburg, d. 19.05.2023

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'K. Richter', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Klaus Richter

Anlage: Bilddokumentation

Anhang II

zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt

Artenschutzliste Sachsen-Anhalt

*Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden,
im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten*

Stand: Juni 2018

(Fortschreibung der Liste zur Einzelartbetrachtung der Avifauna)

Basierend auf Artenschutzliste Sachsen-Anhalt 2008

Bearbeitet von

Martin SCHULZE, Thomas SÜßMUTH, Frank MEYER und Katrin HARTENAUER

(RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle)

Im Auftrage

des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

(Projektleitung: Roland Stania, Gerd Schmidt)

Wir sind folgenden Personen für wertvolle Hinweise zu Dank verpflichtet: Frau Petra Dornbusch, Frau S. Walther, Herrn Gunthard Dornbusch, Herrn Stefan Fischer, Herrn Dr. Dieter Frank und Herrn Dr. Peer-Hajo Schnitter (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt) sowie Herrn Dr. Volker Neumann.

Für die Fortschreibung 2018 bedanken wir uns sehr für die Zusammenarbeit mit dem Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.

1 Erläuterungen zur Artenschutzliste

1.1 Stellung der Liste

Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG¹ (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikel 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen.

Zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) kann die Untersuchung weiterer Arten erforderlich sein, ebenso wie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie für FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

Darüber hinaus ist die Liste Hilfsmittel zur Prüfung der im Artenschutzbeitrag (ASB) in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im ASB zu berücksichtigenden Arten enthält.

Die Anmerkungen zum regionalen oder zeitlichen Auftreten bzw. zum bevorzugten Lebensraum der einzelnen Arten sollen eine Hilfe sein, um die umfangreiche Artenliste vorhabensspezifisch weiter eingrenzen zu können.

Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen².

Die Anhang II-Arten sind im Rahmen von UVS auf Raumordnungsebene und LBP auf der Genehmigungsebene, inklusive der notwendigen FFH-Vor-/Verträglichkeitsprüfungen der jeweiligen Planungsstufe, abzuarbeiten. Außerhalb des Gebietsschutzes (FFH-VP) sind die Vorkommen von Anhang II-Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten. Die FFH-Anhang II-Arten sind daher nicht Bestandteil dieser Artenschutzliste Sachsen-Anhalt.

1.2 Grundaufbau der Liste

Betrachtungsgegenstand des ASB sind gemäß §§ 44 - 45 BNatSchG die Zugriffsverbote für die europarechtlich streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten. Hinzu kommen die Verantwortungsarten nach § 54 BNatSchG, sobald eine entsprechende Verordnung durch das zuständige Bundesministerium erlassen wird.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.09.2017 I BGBl. I S. 34

² Zur Entwicklung und Änderungshistorie der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (ASL ST) siehe Einlegeblatt zum ASB.

Die Artenschutzliste enthält dementsprechend folgende in Sachsen-Anhalt aktuell oder historisch vorkommenden Arten:

- europäische streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IVa und IVb der FFH-RL (tw. mit Schutzstatus nach Anhang A der EGArtVO und/oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)
- ausgewählte heimische, wildlebende europäische Vogelarten (siehe auch Pkt. 1.3)

Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG (Verantwortungsarten der Bundesrepublik Deutschland) sind der Liste nach Erscheinen einer solchen Verordnung hinzuzufügen. Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt hat bereits eine Liste der Verantwortungsarten für das Land Sachsen-Anhalt (Stand: 08.02.2013) auf seiner Internetseite³ veröffentlicht. Die Liste entfaltet derzeit jedoch noch keine Rechtswirkung.

1.3 Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz

Entsprechend der EU-VogelSchRL und der sich auf diese beziehenden nationalen Regelungen des BNatSchG sind grundsätzlich auch alle europäischen Vogelarten Gegenstand des Artenschutzbeitrages und müssen entsprechend abgehandelt werden. Eine vertiefende Berücksichtigung (auf Artebene) ist nach Ansicht der an der Erstellung nachfolgender Liste beteiligten Personen jedoch nicht für die euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten erforderlich. Vogelarten, die diesen Kriterien nicht entsprechen, sollten daher zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe behandelt werden.

Um der hohen Eingriffsrelevanz der Vögel dennoch gerecht zu werden, werden folgende Arten zur Betrachtung auf Einzelartebene ausgewiesen:

- Arten des Anhang I der EU-VogelSchRL
- streng geschützte Arten nach EG-Artenschutzverordnung
- streng geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung
- Arten, die gemäß aktuell gültiger Roter Liste LSA als „gefährdet“ (Kat. 3), „stark gefährdet“ (Kat. 2), „vom Aussterben bedroht“ (Kat. 1) oder „verschollen“ (Kat. 0) gelten, bzw. welche ein geographisch eng begrenztes Vorkommen aufweisen (Kat. R),
- zu den Koloniebrütern zählen (z.B. Saatkrähe, Dohle, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Sturmmöwe, Mehlschwalbe) sowie
- große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden (z.B. Saat- und Blessgans, verschiedene Enten, Star, Mehl- und Rauchschwalbe, etc.).

Die beiden letztgenannten Kriterien wurden in Abstimmung mit der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby mit Schwellenwerten untersetzt, die der Orientierung dienen, ab wann eine Prüfung auf Einzelartebene relevant ist. Die vorhabensbezogene Anwendung der

³ <http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/arten-und-biotopschutz/liste-der-verantwortungsarten-fuer-das-land-sachsen-anhalt/> (Abruf im März 2014)

Schwellenwerte ist im Einzelfall auf der jeweiligen Planungsebene (Raumordnung, Baurechtschaffung) nach fachlichen und rechtlichen Kriterien zu entscheiden.

Zu berücksichtigen ist, dass gerade bei den Vögeln zahlreiche Arten mit Ausnahmegaststatus auftreten. Diese sind i.d.R. nicht im Rahmen des Artenschutzbeitrags zu betrachten, sondern hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt (Angabe in der Spalte „Bemerkungen“).

Zum Abgleich mit dem Gefährdungsstatus auf Bundesebene enthält die Liste der Vögel zusätzlich die Information zur aktuellen Roten Liste Brutvögel Deutschlands aus dem Jahr 2015.

2 Listen der zu berücksichtigenden Arten

Die folgenden Listen enthalten alle in Sachsen-Anhalt relevanten Arten, die auf Einzelartebene mithilfe der Formblätter abzuhandeln sind, sofern sie von einem Straßenbauvorhaben im Einzelfall betroffen sind.

Genaue und aktualisierte Verbreitungsangaben werden im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vorgehalten und werden für konkrete Vorhaben auf Anfrage bereitgestellt. Auf der Website des Landesamtes für Umweltschutz werden weiterhin Veröffentlichungen zur Bestandssituation, Verbreitung und den Lebensraumanprüchen unterschiedlicher Arten und Artengruppen zum Download bereitgestellt.

Eine Übersicht über die Verbreitung u.a. von Anhang IV-Arten in Deutschland und damit auch in Sachsen-Anhalt findet sich in Form von Raster-Verbreitungskarten auf der Website des BfN (derzeitiger Stand: Berichtspflicht 2013): <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Tabelle 1) Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL	4
Tabelle 2) Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IVb FFH RL	6
Tabelle 3) Liste der auf Einzelartebene zu betrachtenden Vogelarten	7

Tabelle 1) Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	In ST ausgestorben/ verschollen
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)					
<i>Canis lupus</i> *	Wolf	X *		X	
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	X			
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster				
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X	
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus				
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X			X
Fledermäuse (21 Arten)					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X			
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus				
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X			
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X			
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X			
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus				
Reptilien (2 Arten)					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				
Amphibien (10 Arten)					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte				
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	In ST ausgestorben/ verschollen
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch				
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte				
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch				
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch				
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X			
Käfer (5 Arten)					
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X			
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrandkäfer	X			
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X			
<i>Osmoderma eremita</i> *	Eremit	X *			
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X			X
Schmetterlinge (11 Arten)					
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen				X
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollafer	X			X
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	X			
<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrang-Wurzeleule	X	X	X	
<i>Lopinga achine</i>	Bacchantin				X
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X			
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	X		X
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling				
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	X			
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	X			X
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo				X
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer				
Libellen (6 Arten)					
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer				
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer				
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X			
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	X			
Mollusken (2 Arten)					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X			X
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	X			

* prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Tabelle 2) Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IVb FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

Arten der Moose (Bryophyta) oder Flechten (Lichenes) des Anhangs IVa der FFH-RL kommen in Sachsen-Anhalt derzeit nicht vor.

Gesamt 12 Arten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	In ST ausgestorben/ verschollen
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X			
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	X			
<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblättriger Beifuß	X			X
<i>Botrychium simplex</i>	Einfache Mondraute	X			X
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	X			
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X		X	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	X			X
<i>Jurinea cyanoides</i> *	Sand-Silberscharte	X *			
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut				
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	X		X	
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X			X
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	X			X

* prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Tabelle 3) Liste der auf Einzelartebene zu betrachtenden Vogelarten

Gesamt 150 Arten. In Sachsen-Anhalt ausgestorbene Arten werden im Vergleich zur ASL 2008 nicht mehr gelistet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellenwert	Bemerkungen
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	—	X	—	—	*	—	ASL 2008: seltener, aber weit verbreiteter Brutvogel
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	—	X	—	—	*	—	ASL 2008: seltener, aber weit verbreiteter Brutvogel, Bindung an Koniferen
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	—	—	X	—	*	—	ASL 2008: eher seltener Brutvogel wasserständiger Schilfröhrichte; ist leichten Bestandsschwankungen unterworfen; LAU 2018: nunmehr vergleichsweise verbreitet, deutliche Bestandszunahme
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X	—	X	1	0	—	ASL 2008: ehemaliger Brutvogel (bis 1928); aktuell sehr seltener Durchzügler; RL ST 2017: sehr selten vereinzelte Brutbeobachtungen (Grenzbereich ST-Thür., Langes Rieth), sonst nur Durchzügler; LAU 2018: ausnahmsweise Brutbeobachtungen, sehr seltener Durchzügler
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	—	—	X		*	—	ASL 2008: seltener Brutvogel; Schwerpunktorkommen an Havel und Elbe; LAU 2018: mittelhäufiger Brutvogel
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	—	—	X	2	2	—	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel an Flüssen und in Sekundärlebensräumen (Kiesgruben etc.); regelmäßiger Durchzügler
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X	—	—	*	—	ASL 2008: seltener Brutvogel des Harzes sowie der Kiefernheiden des nördlichen ST

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- VogelSchRL Anh I	EG- ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellen- wert	Bemerkungen
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	—	—	—	3	3	—	RL ST 2017: starker Rückgang der Bestände in ST um 20-50 %, bei aktueller Agrarpolitik keine Trendwende erkennbar
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X	—	X	—	V	—	ASL 2008: vor allem an Fließgewässern mit Steilufern, wie z.B. Mulde, Unstrut, Saale; im Herbst/Winter verstärkt auch an Standgewässern
<i>Anas acuta</i>	Spießente	—	—	—	3	1	X	ASL 2008: sehr seltener, sporadischer Brutvogel mit Brutnachweis 1995 und Brutverdacht 2003 in der Elbaue bei Schönhausen; regelmäßiger Durchzügler in Überschwemmungsgebieten und an Stillgewässern; LAU 2018: unregelmäßige Brutnachweise zumeist in Elbaue, Schwellenwert: > 200 Ind.
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	—	—	—	3	1	X	ASL 2008: seltener Brutvogel an Still- und Altwässern (z.B. Elbaue) sowie in der Bergbaufolgelandschaft; regelmäßiger Durchzügler in Überschwemmungsgebieten und an eutrophen Stillgewässern; LAU 2018: Schwellenwert: > 200 Ind.
<i>Anas crecca</i>	Krickente	—	—	—	3	2	X	ASL 2008: seltener Brutvogel verschiedener Stillgewässer, v.a. im Raum Köthen; regelmäßiger Durchzügler/Wintergast in Überschwemmungsgebieten und an schlammigen Ufern von Stillgewässern; LAU 2018: Schwellenwert: > 100 Ind.
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	—	—	—	R	—	X	ASL 2008: erst bei regelmäßigen Ansammlungen von > 500 Ind. relevant
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	—	—	—	—	*	X	ASL 2008: erst bei regelmäßigen Ansammlungen von > 5.000 Ind. relevant

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellenwert	Bemerkungen
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	—	X	—	2	2	—	ASL 2008: weit verbreiteter, aber seltener Brutvogel in Feuchtgebieten; regelmäßiger Durchzügler in Überschwemmungsgebieten
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	—	—	—	—	*	X	ASL 2008: erst bei regelmäßigen Ansammlungen von > 100 Ind. relevant
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans	—	—	—	—	—	X	ASL 2008: Nahrungsgemeinschaften ab 3.000 Ind. relevant, Schlafplatzansammlungen ab 5.000 Ind. relevant, häufiger Wintergast/Durchzügler in der Elbaue, den Bergbaufolgelandschaften und am Arendsee
<i>Anser anser</i>	Graugans	—	—	—	—	*	X	ASL 2008: Nahrungsgemeinschaften ab 500 Ind. relevant, Schlafplatzansammlungen ab 500 Ind. relevant, große Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften v.a. im Norden ST; aktuell zunehmend
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X	—	—	—	—	—	ASL 2008: Sehr seltener Gastvogel in den traditionellen Gänserastgebieten
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	—	—	—	—	—	X	ASL 2008: Nahrungsgemeinschaften ab 3.000 Ind. relevant, Schlafplatzansammlungen ab 5.000 Ind. relevant, häufiger Wintergast in der Elbaue, den Bergbaufolgelandschaften und am Arendsee; LAU 2018: Bei der Waldsaatgans (<i>Anser fabalis fabalis</i>) sind alle Vorkommen relevant (starker Bestandsrückgang der Unterart)!
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X	—	X	1	1	—	ASL 2008: Hauptvorkommen in Bergbaufolgelandschaft und auf Truppenübungsplätzen, seltener Trockenrasen und

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellenwert	Bemerkungen
								Industriebrachen
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	—	—	—	2	2	—	Wiki 2018: Bodenbrüter in offenen Landschaften mit nicht zu dichter Vegetation und einzelnen Warten
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X	—	1	1	—	ASL 2008: extrem seltener, lokal eng begrenzter Brutvogel (Hakel, ggf. Elbaue)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	—	—	—	—	V	X	ASL 2008: nur als Koloniebrüter relevant, Kolonien über ST weit verteilt; vor allem in Auwäldern an Elbe und Saale; RL ST 2017: seit 2001 sehr starker Rückgang der Brutbestände, Aufgabe von Kolonien durch infolge Prädation durch Waschbären in Baumbrüter-Kolonien, Zunahme an Schilfbrüter-Kolonien
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X	—	X	R	nb	—	ASL 2008: einziger Brutnachweis für ST 1995 an Trebbichauer Teichen (KÖT); sonst Ausnahmegast
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	—	—	X	2		—	ASL 2008: seltener Durchzügler an Stillgewässern; Wiki 2018: in D weder Brut noch Überwinterung
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X	—	1	1	—	ASL 2008: sehr seltener, unregelmäßiger Brutvogel; Bruten vorzugsweise in Feuchtgrünländern, aber auch in Brachen und Getreidefeldern
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	—	X	—	—	*	—	ASL 2008: weit verbreiteter Brutvogel; stark nahrungsabhängiger Bestand

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellenwert	Bemerkungen
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	—	X	—	3	1	—	ASL 2008: Restvorkommen weniger Brutpaare in der Altmark, Brutzeitbeobachtungen (und Bruten?) auch im südlichen Landesteil im Zusammenhang mit Auswilderungsprojekt; LAU 2018 Brutpaare im Zusammenhang mit Auswilderungsvorhaben im Harzvorland
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	—	—	—	—	*	X	ASL 2008: relativ seltener Brutvogel an pflanzenreichen Stillgewässern, an Rast- und Nahrungsgewässern ab 500 Ind. relevant
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	—	—	—	—	*	X	ASL 2008: an Rast- und Nahrungsgewässern ab 500 Ind. relevant
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X	—	1	1	—	ASL 2008: in Deutschland als Brutvogel nahezu ausgestorben, Restvorkommen unter anderem in ST vermutet, heute auch Gefangenschaftsflüchtling; RL ST 2017: in 2000er Jahren Brutverdacht sowie Einzelnachweis im Burgenlandkreis; LAU 2018: zunehmendes Auftreten im Zusammenhang mit Wiederansiedlungsprogramm in NI
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X	—	X	3	3	—	ASL 2008: seltener Brutvogel großer strukturreicher Röhrichte; auch in der Bergbaufolgelandschaft
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X	—	—	—	—	X	ASL 2008: regelmäßiger, aber seltener Wintergast in den traditionellen Gänserastgebieten von ST, konzentrierter im Norden des Landes; LAU 2018: Schwellenwert > 500 Ind.
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X	—	—	—	—	ASL 2008: regelmäßiger, aber sehr seltener Wintergast in den traditionellen Gänserastgebieten von ST

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellenwert	Bemerkungen
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X	—	—	*	—	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel, leichte Zunahme; Fels-, Baum- und Steilwandbrüter im Harz und südlichen Landesteil; seltener im Norden; RL ST 2017: weist keine Gefährdung mehr aus
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	—	—	—	—	*	X	ASL 2008: erst bei regelmäßigen Ansammlungen von mind. 100 Ind. relevant
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	X		X	0	0	—	ASL 2008: ausgestorben (in ST letzte Brut 1968)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X	—	—	*	—	ASL 2008: weit verbreiteter, häufiger Brutvogel
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X	—	—	—	—	ASL 2008: regelmäßiger Wintergast
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	—	—	X	1	—	—	ASL 2008: regelmäßiger Durchzügler an Stillgewässern mit Schlammflächen
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X	—	X	3	3	—	ASL 2008: Hauptvorkommen auf Truppenübungsplätzen, enge Bindung an Sandheiden; Bestandsanteil national bedeutsam; RL ST 2017: Bestände über 25 Jahre-Trend stabil, zuletzt jedoch leichter Rückgang, Hauptgefährdung: Verlust der Sukzessionsstadien durch mangelnde bzw. falsche Pflegemaßnahmen
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	—	—	—	3	3	—	RL ST 2017: starke lang- und kurzfristige Bestandseinbrüche um mehr als 50%, Gefährdung v.a. durch mangelndes Nahrungsangebot in der offenen Agrarlandschaft
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	—	—	X	—	R	—	ASL 2008: unregelmäßige, unbeständige Brutvorkommen in gebüschreichem Gelände, gern in Gewässernähe; LAU 2018: seltener Brutvogel, regelmäßig nur im Drömling

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellenwert	Bemerkungen
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X	—	—	—	—	ASL 2008: regelmäßiger, zunehmender Gastvogel in allen Landesteilen
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	—	—	X	—	V	—	ASL 2008: Brutvogel in naturnahen Flussauen (v.a. Elbe) und in Sekundärlebensräumen (Kiesgruben, Tagebaue etc.)
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	—	—	X	1	nb	—	ASL 2008: Brutgast (zuletzt 1992 und 1995/96); ähnliche Habitate wie Flussregenpfeifer; Wiki 2018: Hauptverbreitung an nördlichen Küsten circumpolar, Zug u.a. bis Südeuropa
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X	—	X	0	—	—	ASL 2008: Ausnahmegast; Wiki 2018: in Mitteleuropa auf flachen Bergrücken mit spärlicher, flacher Vegetation, z.B. in den Alpen; LAU 2018: Zunahme der Nachweise in vielen deutschen Mittelgebirgsregionen
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X	—		R	R	—	ASL 2008: unregelmäßiger Durchzügler; 2007 Brutgast an der Havel; LAU 2018: nunmehr regelmäßiger Brutvogel an der Havel
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe		—	X	R	nb	—	ASL 2008: unregelmäßiger Durchzügler, z.T. invasionsartige Einflüge; 2007 Brutgast an der Havel; LAU 2018: unregelmäßiger Brutvogel an der Havel
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X	—	X	1	2	—	ASL 2008: sehr seltener Koloniebrüter an Elbe und Havel im Norden von ST
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X	—	X	3	*	—	ASL 2008: weit verbreiteter Brutvogel mit deutlichem Schwerpunkt an der Elbe und im nördlichen Landesteil; Bestand derzeit stabil

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellenwert	Bemerkungen
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X	—	—	*	—	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel ungestörter Laubwälder mit Gewässeranteil, RL ST 2017: Bestand pendelt relativ stabil um 30 Reviere
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X	—	—	*	—	ASL 2008: verbreiteter Brutvogel in Röhrichten, auch Ackerbruten und in Abbaustätten
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X	—	1	1	—	ASL 2008: sehr seltener, sporadischer Brutvogel großer Offenlandschaften
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X	—	2	2	—	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel der Grünländer und Äcker; Schwerpunkt im nördlichen ST
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X	—	X	0	0	—	ASL 2008: derzeit höchstens Brutzeitfeststellungen; letzte Brutvorkommen in der Colbitz-Letzlinger Heide 1989; seit 1992 auch keine Brutnachweise in Gesamtdeutschland
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	—	—	—	—	*	X	ASL 2008: als Koloniebrüter relevant, weit verbreiteter Brutvogel mit örtlich starker Bestandsfluktuation, tradierte Schlafplatzgemeinschaften ab 500 Ind. relevant; LAU 2018: Schwellenwert > 1000 Ind.
<i>Corvus monedula</i> (<i>Coloes monedula</i>)	Dohle	—	—	—	—	3	X	ASL 2008: verbreiteter, aber gefährdeter Gebäude- oder Baumhöhlenbrüter, oft kolonieartig, tradierte Schlafplatzgemeinschaften ab 200 Ind. relevant
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X	—	X	2	2	—	ASL 2008: global gefährdete Vogelart; starke Bestandsfluktuation; Hauptvorkommen auf Überflutungsgrünländern an Saale, Weißer Elster, Helme und Elbe; unregelmäßig auch auf Äckern; RL ST 2017: seit 2011 abnehmender Trend, Abhängigkeit von langfristig nicht gesicherten Naturschutzmaßnahmen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellenwert	Bemerkungen
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	—	—	—	V	3	—	RL ST 2017: Bestandsrückgang
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X	—	X	—	—	—	ASL 2008: inzwischen regelmäßiger Wintergast vor allem im Norden von ST
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X	—	X	R	R	—	ASL 2008: regelmäßiger Wintergast vor allem im Norden von ST; RL ST 2017: seit 2012 Brutvogel an der Weißen Elster bei Ochsendorf und seit 2013 bei Halle; seltener Brutvogel ohne offensichtliches Gefährdungspotential; LAU 2018: Schwellenwert > 1000 Ind.
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	—	—	—	—	*	X	ASL 2008: nur größere Schlafplatz- und Nahrungsgemeinschaften ab 200 Ind. relevant, in ST an Gewässern weit verbreitet
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	—	—	—	3	*	X	ASL 2008: nur Kolonien ab 100 BP, häufiger Gebäudebrüter in z.T. großen Kolonien
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X	—	X	—	*	—	ASL 2008: enge Bindung an Laubwälder mit Vorkommen von Alteichen (oder sehr alten Buchen und Erlen - LAU 2018), deutscher Brutbestand global bedeutsam
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X	—	X	—	*	—	ASL 2008: weit verbreiteter Brutvogel in Wäldern mit Mindestanteil an Altholz
<i>Emberiza calandra</i> (<i>Miliaria calandra</i>)	Grauammer	—	—	X	V	V	—	ASL 2008: nicht (oder nur lokal) häufiger Brutvogel der gut strukturierten Grünländer und Äcker; vorzugsweise Lößboden; lokal große Schlafplatzgemeinschaften bildend; RL ST 2017: kurzfristige Zunahme der Bestände gin auf GAP-Flächenstillegungen 1992-2007 zurück, seit Wiedernutzung der Flächen ist erneuter Rückgang mit 2-3jähriger Verzögerung zu verzeichnen und

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellenwert	Bemerkungen
								weiterhin zu erwarten
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X	—	X	3	3	—	ASL 2008: Bestand in ST von nationaler Bedeutung; deutlicher Schwerpunkt im Norden
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X	—	—	—	—	ASL 2008: regelmäßiger Wintergast; meist Einzelvögel
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X	—	—	3	—	ASL 2008: seltener Brutvogel mit aktueller Zunahme; Vorkommen von Fels- und Gebäudebrütern; aktuell Wiederansiedlung von Baumbrütern
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	—	X	—	3	3	—	ASL 2008: seltener, aber weit verbreiteter Brutvogel
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	—	X	—	—	*	—	ASL 2008: weit verbreiteter Brutvogel
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X	—	—	nb	—	ASL 2008: sehr seltener Brutgast; z.B. 1 BP 1978 bei Langenbogen; ansonsten seltener Sommergast oder Brutzeitbeobachtungen; LAU 2018: keine Brutzeitbeobachtungen, sporadischer Sommergast
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X	—	X	V	R	—	ASL 2008: erst wenige belegte Bruten; regelmäßiger Feststellungen singender Männchen in strukturreichen Laubwäldern
<i>Fulica atra</i>	Blesshuhn	—	—	—	—	*	X	ASL 2008: erst bei regelmäßigen Ansammlungen von > 2.000 Ind. relevant

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellenwert	Bemerkungen
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	—	—	X	1	2	—	ASL 2008: Brutvogel im urbanen Bereich, Bestand abnehmend; LAU 2018: Bruten auch im Umfeld landwirtschaftl. Anlagen, sehr stark abnehmender Bestand
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	—	—	X	1	1	—	ASL 2008: stark abnehmender Brutbestand, Schwerpunkt in Flussauen und Mooren im nördlichen ST, regelmäßiger Durchzügler
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	—	—	X	V	V	—	ASL 2008: weit verbreiteter, aber nicht sehr häufiger Brutvogel an Stillgewässern
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X	—	—	—	—	—	ASL 2008: regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, vor allem auf größeren Tagebauseen
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	X	—	—	—	—	—	ASL 2008: regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, vor allem auf größeren Tagebauseen
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X	—	—	*	—	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel im Harz und in der Altmark, möglicherweise zunehmend; LAU 2018: seltener Brutvogel, in Harz und Altmark zunehmend
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X	—	—	*	—	ASL 2008: aktuell zunehmender Brutvogel; vorzugsweise Erlenbrüche; Schwerpunkte des Vorkommens im nördlichen ST; Rastplätze im Herbst zunehmend auch in südlichen Landesteilen; RL ST 2017: Ausbreitung nach Westen und Süden, besiedelt mittlerweile auch verschilfte Ackersenzen und Bergbaufolge-Habitate

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellenwert	Bemerkungen
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X	—	—	—	*	—	ASL 2008: vormals seltener Brutvogel mit eng begrenztem Vorkommen in der Elbaue; RL ST 2017: Ausbreitung nach Westen und Süden, nahezu lineare Bestandszunahme 1991-2011, ab 2012 relativ stabil mit ca. 35 Brutpaaren
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X	—	—	*	—	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel gewässerreicher Gegenden, Schwerpunkt im Elbtal, in Ausbreitung begriffen
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X	—	X	—	nb	—	ASL 2008: sehr seltener Brutgast; zuletzt 1979 2 BP; LAU 2018: sehr seltener Brutvogel
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalze	—	—	—	3	3	X	ASL 2008: Schlafplatzansammlungen ab 5.000 Ind. relevant, große Schlafplätze in Röhrichten bildend
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X	—	X	2	V	—	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel in Schilfgebieten; aktuell zunehmender Bestand
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	—	—	X	2	3	—	ASL 2008: weit verbreiteter Brutvogel lichter, altholzreicher Laubwälder und Streuobstbestände; nicht sehr häufig
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X	—	—	—	V	—	ASL 2008: häufiger, weit verbreiteter Brutvogel in strukturreicher Agrarlandschaft und an Waldsäumen; RL ST 2017: langsamer, aber kontinuierlicher Bestandsrückgang zu verzeichnen
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	—	—	X	2	3	—	ASL 2008: Landesbestand der Art ist national bedeutsam; Brutvogel halboffener, strukturreicher Landschaften
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	—	—	—	—	R	X	ASL 2008: seltener, wenig verbreiteter Brutvogel der Bergbaufolgelandschaft in den Landkreisen Bitterfeld und Merseburg-Querfurt sowie am Schollener See,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellenwert	Bemerkungen
								Schlafplatzansammlungen ab 500 Ind. relevant
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	—	—	—	R	R	X	ASL 2008: seltener, wenig verbreiteter Brutvogel, Schlafplatzansammlungen ab 500 Ind. relevant, größere winterliche Schlafplätze in der Bergbaufolgelandschaft
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	—	—	—	—	—	X	ASL 2008: nur Kolonien mit mind. 50 BP und Schlafplätze mit mind. 500 Ind. relevant, größere Kolonien nur im Bereich der Goitzsche sowie am Muldestausee; z.T. große Schlafplätze in der Bergbaufolgelandschaft außerhalb der Brutzeit; LAU 2018: starker Rückgang, Landesbestand derzeit bei ca. 30 Brutpaaren - alle Brutstandorte ohne Schwellenwert relevant!
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X	—	—	—	R	—	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel seit 1988 an wenigen Lokalitäten; regelmäßige Brutzeit- und Durchzugsbeobachtungen an Gewässern
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	—	—	—	—	R	X	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel, z.T. als Mischbrut mit Silbermöwe an den o.g. Lokalitäten; Schlafplätze erst ab 500 Ind. relevant, z.T. große Schlafplätze in der Bergbaufolgelandschaft außerhalb der Brutzeit
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	—	—	—	—	*	X	ASL 2008: nur Kolonien mit mind. 50 BP und Schlafplätze mit mind. 500 Ind. relevant, große, regelmäßig besetzte Kolonien aktuell nur am Schollener See sowie an der Alten Elbe Klieken; LAU 2018: Brutvorkommen derzeit sehr dynamisch

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- VogelSchRL Anh I	EG- ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellen- wert	Bemerkungen
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X	—	—	—	—	—	ASL 2008: seltener Durchzügler an Stillgewässern, vor allem im Herbst
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	—	—	X	1	1	—	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel auf Überschwemmungsgrünländern der Elbe
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	—	—	X	—	*	—	ASL 2008: Brutvogel großflächiger Schilfgebiete; nicht sehr häufig
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	—	—	—	3	3	—	Wiki 2018: in Mitteleuropa verbreiteter und lokal häufiger Brut- und Sommervogel, in Offenlandschaften (Feuchtwiesen, Moore, Heiden, Flussufer)
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X	—	X	V	V	—	ASL 2008: Schwerpunktorkommen auf Sandböden, d.h. im Norden ST; national bedeutsamer Bestandsanteil
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	—	—	—	—	R	—	ASL 2008: regelmäßige, aber seltene Durchzugs- und Brutzeitbeobachtungen v.a. in den Flussauen (Saale, Elbe); RL ST 2017: aktuelle Nachweise singender Männchen im Norden ST in geringer Entfernung zum Verbreitungsgebiet in MV, (noch) keine konkreten Brutnachweise bekannt
<i>Luscinia svecica ssp. cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X	—	X	—	*	—	ASL 2008: sehr lokale Brutvorkommen; aktuell in Ausbreitung begriffen; RL ST 2017: Trend bis 2017 fortgesetzt, derzeit ungefährdet; LAU 2018: mittlerweile verbreitete Brutvorkommen
<i>Lymnocryptes minimus</i>	Zwergschnepfe	—	—	X	—	—	—	ASL 2008: regelmäßiger Durchzügler an Stillgewässern u.a. Feuchtlebensräumen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellenwert	Bemerkungen
<i>Lyrurus tetrix</i> (<i>Tetrao tetrix</i>)	Birkhuhn	X	—	X	1	0	—	ASL 2008: Reliktvorkommen in Colbitz-Letzlinger (RL ST 2017: letzte Beobachtung 2005) und Altengrabower Heide vermutlich weitgehend erloschen; isolierte Restbestände in Thüringen, Sachsen und Brandenburg; LAU 2018: Brutvorkommen in Colb.-Letzl. Heide und BB erloschen, Restbestand auch in NI
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	X	—	—	—	—	—	ASL 2008: regelmäßiger Wintergast an größeren Stillgewässern und auf Flüssen
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	—	—	—	V	1	X	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel der Flussauen oder der Bergbaufolgelandschaft; regelmäßiger und häufiger Wintergast (Ansammlungen ab 100 Ind. relevant), bei Brutvorkommen Einzelartbetrachtung erforderlich
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	—	—	—	—	R	—	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel der Flussauen, isoliertes Vorkommen an der Oker zwischen Vienenburg und Schladen (letzter Nachweis 2009); seltener Durchzügler/Wintergast
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	—	—	X	—	*	—	ASL 2008: Koloniebrüter in Steilwänden (Abbaugruben, Flussufer, Erosionstäler), daneben auch zahlreiche Einzelbruten; lokal eng begrenzte Brutvorkommen; Bestand aktuell zunehmend; RL ST 2017: derzeit mehr als 1000 BP an über 180 Brutplätzen, Bestand weiterhin zunehmend
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X	—	—	*	—	ASL 2008: weit verbreiteter Brutvogel; vorzugsweise in Gewässernähe

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellenwert	Bemerkungen
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X	—	V	V	—	ASL 2008: flächig verbreitet, aber abnehmend; höchste Siedlungsdichten in Saale-Elster- und Elbaue; Vorkommen in ST von nationaler und globaler Bedeutung
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	—	—	—	—	*	X	ASL 2008: Schlafplatzgemeinschaften in Röhrichten ab 500 Ind. relevant
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	—	—	X	1	1	—	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel großflächiger Auengrünländer; Schwerpunkt im nördlichen ST; sonst regelmäßiger Durchzügler / Gastvogel
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X	—	X	2	nb	—	ASL 2008: Verbreitungsschwerpunkt Ungarn, auch in Südeuropa häufig; hier seltener Gastvogel, vor allem an Flüssen und Stillgewässern; unregelmäßige Brutnachweise in ST
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	—	—	—	1	2	—	ASL 2008: seltener Brutvogel in Gebieten mit hohem Rohbodenanteil und Brutnischenangebot (Truppenübungsplätze, Abbaugruben); LAU 2018: mittelhäufiger Brutvogel, Brutvorkommen in ST von deutschlandweiter Bedeutung
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X	—	1	2	—	ASL 2008: nur noch Reliktvorkommen weniger Vögel im Fiener Bruch und Zerbster Ackerland; neben den Vorkommen in Brandenburg die einzigen in ganz Deutschland; RL ST 2017: im Frühjahr 2017 ca. 80 Ind. im Fiener Bruch, aber geringer Reproduktionserfolg, Bestand von Auswilderung abhängig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellenwert	Bemerkungen
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X	—	3	*	—	ASL 2008: (vormals) sehr seltener Brutvogel gewässerreicher Gegenden und Flussauen; fehlt (noch) im südlichen Sachsen-Anhalt; RL ST 2017: positive Bestandsentwicklung hält an
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	—	—	—	2	2	—	ASL 2008: stark abnehmender Brutvogel der reich strukturierten Agrarlandschaft
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2	—	ASL 2008: seltener Brutvogel, aber weit verbreitet
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	—	—	—	—	*	X	ASL 2008: Koloniebrüter, 3 große Kolonien (Elbe-Saale-Winkel, Goitzsche und Tagebau Zschornewitz) sowie mehrere kleine Vorkommen in Flussauen und der Bergbaufolgelandschaft; häufiger Gastvogel an fischreichen Gewässern, Schlafplatzgemeinschaften erst ab 500 Ind. relevant; LAU 2018: streicht o.g. Ortsangaben, da Art nun weit verbreitet
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X	—	X	1	0	—	ASL 2008: in ST ausgestorben; bis 1987 Brutzeitbeobachtungen im Bereich der Unteren Havel; regelmäßiger Durchzügler
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger	—	—	—	R	R	—	ASL 2008: sehr seltener, unregelmäßiger Brutvogel im Nationalpark Hochharz
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X	—	X	2	*	—	ASL 2008: Schwerpunkte seines Vorkommens im südlichen ST; RL ST 2017: Bestände in ST stetig zunehmend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	—	—	X	—	*	—	ASL 2008: weit verbreiteter Brutvogel, auch im suburbanen Bereich
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1	—	—	ASL 2008: regelmäßiger Durchzügler und Rastvogel auf Grünländern / Äckern v.a. im nördlichen ST

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- VogelSchRL Anh I	EG- ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellen- wert	Bemerkungen
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1	—	—	ASL 2008: seltener Wintergast auf Flüssen und Stillgewässern; Wiki 2018: Brutgebiete in Nordeuropa und ausnahmsweise im äußersten Nordosten Mitteleuropas, ein Brutbestand seit 1981 in Schleswig-Holstein
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	—	—	—	—	*	X	ASL 2008: erst bei regelmäßigen Ansammlungen von > 100 Ind. relevant
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	—	—	X	—	V	—	ASL 2008: seltener, lokal verbreiteter Brutvogel der Stillgewässer
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	—	—	X	—	R	—	ASL 2008: sehr seltener und sehr lokal (z.B. Helgestausee in ST und Thüringen) verbreiteter Brutvogel, z.T. kolonieartig brütend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X	—	X	3	1	—	ASL 2008: sehr seltener bzw. unregelmäßiger Brutvogel in strukturreichen Schilfgebieten
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X	—	X	3	1	—	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel; Vorkommen lokal begrenzt; Bestand stark fluktuierend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X	—	X	R	nb	—	ASL 2008: direkte Brutnachweise nur im 19. Jahrhundert; jüngere Brutzeitfeststellungen meist ungenügend belegt (z.B. 1996 bei Coswig); in Deutschland aktuell gelegentlicher Brutgast; Wiki 2018: Brutnachweise in HE und MV
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X	—	X	—	nb	—	ASL 2008: sehr seltener Durchzügler an Stillgewässern und in Überflutungsbereichen; LAU 2018: ausnahmsweise lokaler Brutvogel
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	—	—	X	V	*	—	ASL 2008: Koloniebrüter an Steilwänden (Flussufer und Sekundärlebensräume), gern in Gewässernähe; nicht häufig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- VogelSchRL Anh I	EG- ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellen- wert	Bemerkungen
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	—	—	—	2	3	—	ASL 2008: Brutvogel extensiv genutzter (Feucht-) Grünländer sowie Ruderalfluren; Bodenbrüter; RL ST 2017: starker Rückgang bundes- und landesweit, dabei starke lokale Unterschiede bei Zu- und Abnahmen
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X	—	X	1	0	—	ASL 2008: sehr seltener Brutgast; zuletzt Brutverdacht 1994 an der Elbe bei Sandfurth; seltener Durchzügler; LAU 2018: Bruten 2017 am Treuelkiessee
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X	—	X	1	—	—	ASL 2008: (Ausnahmegast); wiki: in Nordeuropa Brutkolonien an den nordöstlichen Ostseeküsten; regelmäßiger, aber seltener Gast
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe	X	—	X	2	3	—	ASL 2008: sehr seltener Koloniebrüter an Elbe und Havel im Norden ST, sonst regelmäßiger Durchzügler; LAU 2018: Brutvogel hauptsächlich im Norden ST, vielfach an Kieseeseen und auf Nistflößen
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	—	X	—	2	2	—	ASL 2008: weit verbreiteter Brutvogel lichter Wälder und Feldgehölze; LAU 2018: sehr stark im Rückgang, aber noch weit verbreitet
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	—	X	—	—	*	—	ASL 2008: weit verbreiteter, häufiger Brutvogel altholzreicher Wälder
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	—	—	—	3	V	X	ASL 2008: Schlafplatzansammlungen ab 20.000 Ind. relevant, zahlreiche große, traditionelle Schlafplätze in Röhrichtflächen an Stillgewässern in ST
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X	—	X	3	3	—	ASL 2008: weit verbreiteter, aber nicht häufiger Brutvogel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- VogelSchRL Anh I	EG- ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D Brutvögel 5.Fssg. 30.11.2015	RL ST Brutvögel 3. Fssg. Nov. 2017	Schwellen- wert	Bemerkungen
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X	—	X	1	—	X	ASL 2008: regelmäßiger Durchzügler an Stillgewässern und in Überflutungsbereichen (LAU 2018: Schwellenwert > 20 Ind.); Wiki 2018: europ. Brutareal in Nordeuropa, Russland bis Polen, Bestandsrückgang in Mitteleuropa ab 19. Jh v.a durch Verlust von Mooren
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	—	—	X	—	*	—	ASL 2008: sehr lokal verbreiteter und seltener Brutvogel
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	—	—	X	3	1	—	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel der Feuchtgebiete v.a. im Norden ST
<i>Turdus torquatus</i> (ssp. <i>alpestris</i>)	Ringdrossel	—	—	—	—	R	—	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel auf dem Brocken; RL ST 2017: extrem seltene Art mit starker geographischer Restriktion (Oberharz)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	—	X	—	—	3	—	ASL 2008: weit verbreitet; Gebäudebrüter; starke Bestandsschwankungen abhängig von Winterverlusten und Nahrungsangebot
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	—	—	X	3	3	—	ASL 2008: sehr seltener Brutvogel in wärmebegünstigten Gegenden; LAU 2018: derzeit seltener Brutvogel
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	—	—	X	2	2	—	ASL 2008: stark abnehmender Brutvogel der Flussauen; lokal auch auf Äckern brütend; große Zugtrupps auf Ackerflächen und Grünländern im Herbst; LAU 2018: weiterhin sehr stark abnehmende Bestände

Zeichen:

- Keine Eintragung
- X vorhandener Schutzstatus/ Schwellenwert

Gefährdungskategorie nach Roter Liste D und ST:

- * ungefährdet
- 0 Ausgestorben/verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- nb Nicht bewertet (Gefährdungsanalyse war nicht möglich, Arten werden aber beobachtet)

Literatur / Quellen

DORNBUSCH, M. (2001): Artenliste der Vögel im Land Sachsen-Anhalt. – Apus 11, Sonderheft: 1-48.

DORNBUSCH, G., GEDEON, K., GEORGE, K., GNIELKA, R. & B. NICOLAI (2004): Die Bestandssituation der Brutvögel Sachsen-Anhalts – Stand 1999. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 4/2004: 79-83.

FRANK, D. & V. NEUMANN (Hrsg.) (1999): Bestandssituation der Pflanzen und Tiere Sachsen-Anhalts. – Ulmer, Stuttgart.

Grüneberg et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 (in: Berichte zum Vogelschutz, Band 52, 2015; Hrsg.: Deutscher Rat für Vogelschutz und NABU Deutschland)

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2003): Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2004): Rote Listen Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 429 S.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2004): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2003. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 4/2004.

MEYER, F., BUSCHENDORF, J., ZUPPKE, U., BRAUMANN, F., SCHÄDLER, M. & W.-R. GROßE (Hrsg.) (2004): Die Lurche und Kriechtiere Sachsen-Anhalts. – Laurenti-Verlag, Bielefeld.

EG-Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004 (Abl. EG Nr. L 127 S. 40).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung), ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010

Schönbrodt, Mark & Schulze, Martin: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt – 3. Fassung, Stand November 2017, Vorabdruck (in: APUS Band 22, Sonderheft 2017; Hrsg.: Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305, S. 42).

Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I, S. 258).